

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

122. Sitzung, Montag, 30. Oktober 2017, 8.15 Uhr

Vorsitz: Karin Egli (SVP, Elgg)

Verhandlungsgegenstände

1.	Mitteilungen		
	- Zuweisung von neuen Vorlagen	Seite	7920
2.	Baurecht für studentisches Wohnen auf dem Universitätsgebiet Irchel Süd		
	Postulat von Cäcilia Hänni (FDP, Zürich), Monika Wicki (SP, Zürich) und Ann Barbara Franzen (FDP, Niederwenigen) vom 28. August 2017		
	KR-Nr. 222/2017, Entgegennahme, keine materielle Behandlung	Seite	7921
3.	Klare Rahmenbedingungen für Pilotprojekte von regionalen Stromnetzwerken mit Block- chain-Technologie		
	Postulat von Michael Zeugin (GLP, Winterthur), Barbara Schaffner (GLP, Otelfingen) und Jörg Mä- der (GLP, Opfikon) vom 4. September 2017		
	KR-Nr. 233/2017, Entgegennahme, keine materielle Behandlung	Seite	7921
4.	Beeinflussbarkeit des Staatshaushalts		
	Postulat der Finanzkommission vom 25. September 2017		
	KR-Nr. 255/2017, Entgegennahme, keine materielle Behandlung	Seite	7922
5.	Wahl eines Mitglieds des Obergerichts (100%)		
	für die zurückgetretene Franziska Grob (Antrag der Interfraktionellen Konferenz)		
	KR-Nr 284/2017	Seite	7922

6. Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG)

Geschäftsordnung

Ratspräsidentin Karin Egli: An dieser Stelle möchte ich Felix Hoesch zum heutigen Geburtstag gratulieren und ihm alles Gute wünschen. Schön bist du da. (Applaus.)

Wünschen Sie das Wort zur Geschäftsliste? Das ist nicht der Fall.

1. Mitteilungen

Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt:

 Teilrevision 2016 des kantonalen Richtplans, Kapitel 4 «Verkehr – Rosengartentram und Rosengartentunnel»
Vorlage 5396

Zuweisung an die Kommission für Bildung und Kultur:

Gewährung eines zinslosen Darlehens an die Immobilienstiftung Rudolf Steiner Schulen Zürich für die Erneuerung der Schulräume an der Plattenstrasse 50 und 52

Vorlage 5399

Zuweisung an die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit:

Ehrliche Umsetzung des PJZ-Gesetzes und Freigabe des gesamten Kasernenareals

Beschluss des Kantonsrates zum Postulat KR-Nr. 136/2014, Vorlage 5400

Zuweisung an die Kommission für Planung und Bau:

Teilrevision 2016 des kantonalen Richtplans, Kapitel 2 «Siedlung», Kapitel 3 «Landschaft» und Kapitel 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen»

Vorlage 5401

2. Baurecht für studentisches Wohnen auf dem Universitätsgebiet Irchel Süd

Postulat von Cäcilia Hänni (FDP, Zürich), Monika Wicki (SP, Zürich) und Ann Barbara Franzen (FDP, Niederwenigen) vom 28. August 2017

KR-Nr. 222/2017, Entgegennahme, keine materielle Behandlung

Ratspräsidentin Karin Egli: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Wird ein anderer Antrag gestellt?

Pierre Dalcher (SVP, Schlieren): Die SVP wünscht zu diesem Punkt Diskussion. Danke.

Ratspräsidentin Karin Egli: Es ist Ablehnung des Postulates beantragt. Das Postulat bleibt auf der Geschäftsliste.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

3. Klare Rahmenbedingungen für Pilotprojekte von regionalen Stromnetzwerken mit Blockchain-Technologie

Postulat von Michael Zeugin (GLP, Winterthur), Barbara Schaffner (GLP, Otelfingen) und Jörg Mäder (GLP, Opfikon) vom 4. September 2017

KR-Nr. 233/2017, Entgegennahme, keine materielle Behandlung

Ratspräsidentin Karin Egli: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Wird ein anderer Antrag gestellt?

Orlando Wyss (SVP, Dübendorf): Ich verlange Diskussion.

Ratspräsidentin Karin Egli: Es ist Ablehnung des Postulates beantragt. Das Postulat bleibt auf der Geschäftsliste.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

4. Beeinflussbarkeit des Staatshaushalts

Postulat der Finanzkommission vom 25. September 2017 KR-Nr. 255/2017, Entgegennahme, keine materielle Behandlung

Ratspräsidentin Karin Egli: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Wird ein anderer Antrag gestellt?

Markus Bärtschiger (SP, Schlieren): Die SP-Fraktion wünscht die Diskussion.

Ratspräsidentin Karin Egli: Es ist Ablehnung des Postulates beantragt. Das Postulat bleibt auf der Geschäftsliste.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

5. Wahl eines Mitglieds des Obergerichts (100%)

für die zurückgetretene Franziska Grob (Antrag der Interfraktionellen Konferenz)

KR-Nr. 284/2017

Ratspräsidentin Karin Egli: Diese Wahl wird gemäss Paragraf 13 des Kantonsratsgesetzes im geheimen Verfahren durchgeführt.

Marcel Lenggenhager (BDP, Gossau), Präsident der Interfraktionellen Konferenz (IFK): Die Interfraktionelle Konferenz kann Ihnen heute keinen einstimmigen Vorschlag unterbreiten.

Ratspräsidentin Karin Egli: Ein gemeinsamer Vorschlag der IFK ist nicht zustande gekommen. Wer wünscht das Wort?

Marcel Lenggenhager (BDP, Gossau): Im Namen der SP, FDP, Grünen, EVP, CVP, AL und der BDP-Fraktion schlage ich Ihnen für die Wahl zum Oberrichter vor:

Andreas Huizinga, Winterthur.

Erich Vontobel (EDU, Bubikon): Sie wissen, dass die EDU am Obergericht nicht vertreten ist, und wie die öffentliche Stellenausschreibung damals im Amtsblatt angekündigt hat, geht es heute also um die Wahl eines Oberrichters für die EDU. Wir empfehlen Ihnen somit an dieser Stelle die Wahl des amtierenden Bezirksrichters

David Oehninger, Birmensdorf.

Warum? Erstens: Gemäss der langjährigen Tradition der Sitzverteilung nach dem Proporz hat dieses Mal die EDU den klar ausgewiesenen Anspruch auf einen 100-Prozent-Oberrichter. Unser Kandidat David Oehninger hat das ordentliche Ausschreibungsverfahren durchlaufen und bringt alle Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit am Obergericht mit.

Zweitens: Es wurde gesagt «Wir würden David Oehninger schon wählen, wenn er der EDU beitreten würde». Das zeigt, dass nicht die Qualifikation unseres Kandidaten zur Diskussion steht. Wäre es aber nicht absolut unehrlich, wenn Herr Oehninger nur für den Schein schnell die Parteietiketten wechseln würde? Wäre er dadurch plötzlich eine andere Person mit einer anderen Einstellung? Nein, wir schlagen ihn vor, weil uns seine Integrität auf der ganzen Linie überzeugt.

Drittens: Wir nominieren Herrn Oehninger wegen seiner Person, seiner Einstellung und seinen fachlichen Qualitäten. Er ist ein erfahrener, gewählter und fähiger Richter. Seit über fünf Jahren amtet er als vollwertiger Richter auf Bezirksstufe. Er ist Rechtsanwalt mit praktischer Erfahrung. Er war vier Jahre Gerichtsschreiber am Obergericht. Seine Qualität hat nicht nur uns, sondern auch die JUKO (*Justizkommission*) überzeugt. Zudem werden seine Fähigkeiten von amtierenden Oberrichterinnen und Oberrichtern bestätigt, darunter auch von solchen der FDP, CVP und SP. Sie alle stellen ihm ein Gütesiegel erster Klasse aus.

Bitte erlauben Sie mir abschliessend noch folgenden Hinweis: Wenn Sie Ihre Stimme heute der EVP geben, übergehen Sie damit nicht nur unseren Sitzanspruch, sondern Sie schenken der EVP für die nächsten

Jahrzehnte einen weiteren 100-Prozent-Sitz, auf den sie nie und nimmer Anspruch hätte. Die Übervertretung der EVP würde zudem gut 16 bis 20 Jahre andauern, da der EVP-Kandidat noch jung ist und der amtierende EVP-Oberrichter frühestens 2033 pensioniert wird. Wir reden hier also von einer beispiellosen Bevorzugung der EVP, und dies auf Kosten aller anderen Fraktionen, insbesondere der EDU. Dass wir uns dagegen wehren, ist nun wirklich keine Zwängerei, sondern nur Ausdruck der Verletzung des Proporzsystems.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der EDU-Fraktion, Ihre Stimme für David Oehninger abzugeben. Herzlichen Dank.

Jürg Trachsel (SVP, Richterswil): Ich befürchte, dass sich heute Morgen ein Trauerspiel abzeichnet in diesem Rat. Ich kann Ihnen sagen: Ich bin schon gut 22 Jahre Mitglied in diesem Rat, aber bislang wurden bei den Oberrichterwahlen immer die Vorschläge der vorschlagsberechtigen Fraktion berücksichtigt. Natürlich gab es Murren. Es gab Murren da, es gab Murren dort, es gab Murren auch hier. Uns passte manch einer oder manch eine von anderen Parteien nicht so, wie wir es gerne hätten, und so war das wahrscheinlich auch auf der Gegenseite der Fall. Viel «Mais» – ich erinnere mich noch gut – gab es damals im Vorfeld der Wahl des heutigen Oberrichters Christoph Spiess von den Schweizer Demokraten, ebenfalls eine Klein- bis Kleinstpartei – merken Sie etwas? -, aber auch er hat die Hürde des Kantonsrates genommen, weil man eben in jenem Zeitpunkt noch die Vorschläge der vorschlagsberechtigten Partei, egal, ob sie einem passten oder nicht, akzeptiert hat. In diesem bewährten System nun wurden Juristen mit unterschiedlichstem Background oder Rucksack ans Obergericht gewählt, Hauptsache, sie waren juristisch top. Und das wird hoffentlich auch heute bezüglich der beiden Kandidaten von niemandem bestritten. Viele der Gewählten in meiner Amtszeit waren vorher Ersatzoberrichter. Viele andere waren aber auch lediglich Bezirksrichter. Und wieder viele waren übrigens weder das eine noch das andere, und es ist trotzdem vielfach sehr gut herausgekommen. Denken Sie einmal an Doktor Fritz Hürlimann, den ehemaligen hervorragenden Präsidenten der I. Zivilkammer, an Herrn Fehr (Otto Fehr) den sogenannten Star der II. Strafkammer, an Herrn Frick (Robert Frick), den vormaligen Obergerichtspräsidenten, oder – von euch, der SP – den nachmaligen Bundesrichter Doktor Robert Levi, aber auch von unserer Seite übrigens den inzwischen pensionierten Oberrichter Peter Marti aus Winterthur. Sie alle, die ich hier aufgezählt habe – und es gibt noch etliche mehr aus in der jüngsten Vergangenheit -, sie alle waren keinen einzigen Tag vor ihrer Wahl Ersatzoberrichter oder gar Bezirksrichter, und

ich behaupte hier und heute: Sie alle haben ihren Job gut gemacht. Und nun soll heute dieses bewährte System beendet werden, beendet werden infolge Neid oder Missgunst, Machtspiel oder anderem mehr? Ich finde es bedenklich, dass wir anfangen – oder im Begriff sind anzufangen –, Spielregeln während des Spiels zu ändern. Anders kann ich es mir wirklich nicht erklären, weshalb der Kandidat der EDU, welcher im Übrigen allein von der EDU ausgesucht worden ist und im Falle seiner Wahl übrigens auch allein der EDU Abgaben entrichten wird, dass man diese Wahl boykottieren respektive traktieren will.

Schauen Sie doch die beiden Dossiers an. Sicher sind beide Kandidaten gut und beide Kandidaten sind für das Obergericht geeignet. Aber – und das ist für uns das einzig Entscheidende – heute ist eben die EDU am Zug, und diese EDU schlägt Ihnen Bezirksrichter David Oehninger vor. Ihre Stelle wurde im Frühjahr ausgeschrieben und ihre Stelle gilt es heute zu besetzen.

Die SVP wird daher geschlossen David Oehninger ihre Stimme geben, genau wie sie übrigens zu einem späteren Zeitpunkt Andrea Huizinga wählen würde. Aber eben erst dann, wenn die EVP am Zug wäre, eine EVP notabene, welche diesem anfangs erwähnten Trauerspiel wirklich noch die Krone aufsetzt. Schade. Machen Sie bei diesem Spiel nicht mit. Machen Sie es nach bewährter Methode: Akzeptieren Sie den Vorschlag der vorschlagsberechtigten Fraktion. Heute ist die EDU dran, wählen Sie David Oehninger. Ich danke Ihnen.

Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht): Geschätzte Damen und Herren, hohe Vertreter der Zürcher Gerichte auf der Tribüne, mich überrascht dieses Trauerspiel hier, mich überrascht es wirklich. Sind wir hier in einem Hinterzimmer, geschätzte Ratsgegenüber? Sie, die einen Gegenkandidaten zum im bewährten System und von der anspruchsberechtigten Partei vorgeschlagenen Kandidaten hier hinstellen, nehmen nicht einmal das Wort. Sehen Sie da oben (auf der Anzeigetafel wird der Votant als letzter verbleibender Redner angezeigt), ich bin der Einzige, das ist doch himmeltraurig. Und ich erwarte vom Vertreter der EVP, von der vorschlagenden Partei, dass er sein Händchen jetzt hebt und dass er hier drin sagt, um was es geht. Der Vertreter der AL hat es jetzt getan, ich danke ihm. (Markus Bischoff hat mit Handzeichen angezeigt, dass er sprechen möchte.)

Markus Bischoff (AL, Zürich): Eine breite Koalition von FDP bis AL schlägt Ihnen Herrn Andreas Huizinga als Oberrichter vor. Die Gründe für diesen Entscheid gebe ich Ihnen gerne bekannt:

Das Obergericht ist ja nicht irgendein Gericht im Kanton Zürich, es ist die zweite Instanz in Zivil- und Strafsachen. Es ist eine Berufungsinstanz gegenüber den zwölf Bezirksgerichten im Kanton Zürich. Es ist damit die Wächterin der Rechtsstaatlichkeit hier im Kanton Zürich. Das Obergericht sorgt für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung im Kanton und es ist auch die letzte Instanz, welche den Sachverhalt vollumfänglich überprüfen kann. Das Bundesgericht kann nur noch Rechtsverletzungen prüfen, deshalb ist das Obergericht ein ganz besonders wichtiges Gericht.

Für diese Wächterfunktion im Obergericht braucht es eine besondere berufliche Qualifikation. Diese kann man sich aneignen, wenn man mehrjährig als Richterin oder Richter gearbeitet hat. Man kann sie sich aber auch aneignen, wenn man länger als Staatsanwältin oder Staatsanwalt, als Anwalt oder Anwältin gearbeitet hat, oder auch, wenn man Erfahrung hat aus der Verwaltung. Wenn man diese langjährige Erfahrung nicht hat, dann braucht es zumindest besondere akademische Qualifikationen oder zum Beispiel auch eine langjährige Arbeit als Gerichtschreiber am Bundesgericht.

Ich möchte betonen: Es geht hier nicht um die Person des Kandidaten der EDU, sondern seinen beruflichen Rucksack. Der Kandidat der EDU war Gerichtschreiber am Bezirksgericht, am Obergericht und ist seit 2015 – und nicht vorher – vollamtlicher Ersatzrichter an verschiedenen Bezirksgerichten. Und er wurde im Mai dieses Jahres ans Bezirksgericht Meilen gewählt und wird diese Stelle, so wie das im Landboten stand und auch auf der Homepage des Bezirksgerichts Meilen steht, Anfang 2018 antreten. Das ist ein typischer Lebenslauf für eine Richterkarriere im Kanton Zürich, ein Lebenslauf, den sehr viele in der Justiz Tätige haben. Es ist aber auch ein typischer Lebenslauf für den Beginn einer Richterkarriere, ein Beginn, welcher nun seinen Anfang am Bezirksgericht Meilen nehmen wird. Gründe, das heisst eine besondere Qualifikation, den Kandidaten der EDU nun vom Ersatzrichter direkt zum Oberrichter zu befördern, liegen hier nicht vor. Das muss man einfach zur Kenntnis nehmen.

Herr Andreas Huizinga weist hingegen diese nötige fachliche Qualifikation als Oberrichter aus. Seit 2011 ist er gewählter Bezirksrichter am Bezirksgericht Zürich und er hat sich im Jahr 2015 ans Bezirksgericht Winterthur wählen lassen, weil er dort seinen Wohnsitz hat. Seit 2013 ist er nebenamtlicher Ersatzrichter am Obergericht und seit dem 1. September 2016 ist er vollamtlich als Ersatzrichter am Obergericht tätig. Er hat also beste Erfahrungen als Bezirksrichter, als Oberrichter, und er weist auch, wie Sie den Unterlagen entnehmen können, beste Referenzen aus.

Den freiwilligen Parteienproporz, den halten wir hoch. Und als Mitglied einer kleinen Partei weiss ich, was es heisst, von den grossen Parteien von den Honigtöpfen der Macht ausgeschlossen zu werden. Wir sind besonders empfindlich, wenn man von diesem freiwilligen Parteienproporz abweicht, und der Entscheid ist uns nicht leicht gefallen. Wir haben aber auch eine Verantwortung für die Qualität, und der Parteienproporz ist keine Carte Blanche. Wir sind frei in der Wahl, das muss ich Ihnen sagen, ich verweise auf Artikel 52 der Kantonsverfassung. Wir stimmen hier ohne Instruktionen ab. Und es ist auch nicht so, dass jetzt die EVP da völlig bevorteilt würde. Sie ist auch untervertreten am Obergericht, das ist auch klar. Sie ist nicht so untervertreten wie die EDU, aber sie ist auch untervertreten, das muss hier auch gesagt werden.

Nun, die EDU hat – sehr pathetisch vor allem auch – vorgängig zum heutigen Tag gesagt, sie werde als kleine Partei mit den Füssen getreten. Ich muss sagen: Wir haben in der IFK von Anfang an mit offenen Karten gespielt und wir haben gesagt, dass ihr Kandidat nicht mehrheitsfähig ist. Trotzdem hat die EDU auf ihrem Kandidaten beharrt. Hinzu kommt, dass dieser Kandidat der EDU nicht Mitglied ihrer Partei ist und auch in Zukunft dieser Partei nicht angehören will. Er hat selber gesagt, er werde weiterhin in jener Partei, welche die grösste in diesem Rat ist, parteipolitisch aktiv bleiben. Er ist auch im Vorstand einer Ortspartei und möchte sich dort betätigen. Von Mandatsabgaben hat er bei der IFK auch nichts gesagt. Die EDU wird also diesen Sitz gar nicht selber besetzen und das Ganze wird dann umso befremdlicher, als ihr Kandidat bei der Vorstellung in der IFK sinngemäss selber gesagt hat, er habe sich bei der grössten Partei, seiner eigenen Partei, eben nicht vorgestellt, weil er sich dort keine Chancen ausgerechnet hat. Das ist nun wirklich nicht der Sinn des Parteienproporzes, dass man eine Person, die bei ihrer Heimatpartei keine Chance hätte, hier zur Wahl als Oberrichter vorschlägt.

Deshalb, aus diesen Gründen, bitte ich Sie im Namen von FDP, CVP, BDP, EVP, Grünen, AL und SP, Herrn Huizinga als Oberrichter zu wählen.

Benno Scherrer (GLP, Uster): Wir hätten auch noch einen besseren Kandidaten! Wir haben eine kleine Partei, die endlich ihren Anspruch auf einen Richterposten einlösen kann. Und sie bringt einen Kandidaten, der die Voraussetzungen grundsätzlich erfüllt, das hat die JUKO-Subkommission so bestätigt. Und wenn jetzt alle anderen das Gefühl haben, sie hätten auch einen besseren Kandidaten, dann ist das ver-

ständlich. Ich hoffe sogar, dass dem so ist, denn wir sind alle stolz auf die eigenen Leute in unseren Parteien. Und ja, wir haben sicher auch bessere Leute. Aber nochmals: Die JUKO hat seine Befähigung bestätigt. Dass es auch andere geeignete Kandidaten gibt in diesem Kanton, liegt auf der Hand, sonst könnten wir ja gar nie wählen. Nur, es gibt immer andere Personen, die von einigen als geeigneter angesehen werden. Dass die FDP sicher bessere Kandidaten hat, wissen wir alle, Achtung: Ironie, Klammer zu. Dass die EVP nun das Gefühl hat, sie müsse der anderen evangelischen Partei eins auswischen, erstaunt mich deshalb schon sehr, weil ich sonst die Fairness und Menschlichkeit dieser Partei ganz besonders schätze und immer spüre.

Es ist einfach so, jetzt ist die EDU dran, und sie legt uns einen Kandidaten vor, der JUKO-Prüfung bestanden hat. Wenn Sie das hinterfragen, hinterfragen Sie, ja, desavouieren Sie das rechtlich vorgesehene Gremium. Dieses hat seinen Job gemacht und das Okay gegeben, es ist soweit befähigt. Im Detail müssen wir das nicht prüfen, das ist Sache der EDU. Und dass er nicht der EDU beitreten will, ist auch Sache der EDU. Wir prüfen auch immer unsere eigenen Kandidaten eingehend. Ich weiss, die anderen Parteien tun das auch, tun das intensiv, tun das sauber. Deshalb finden wir es auch angebracht, auch der Prüfung der EDU zu trauen. Wir meinen, er ist wählbar. Und er wird ein Richter sein in einem grossen Gremium. Und Jürg Trachsel hat es gesagt: Man kann in ein Amt auch hineinwachsen.

Hand aufs Herz: Wir wählen nicht immer die sachlich Besten, und wer würde das schon objektiv beurteilen wollen? Manchmal stehen fähige Personen zum falschen Zeitpunkt zum falschen Ort oder gehören der falschen Partei an. Erlauben Sie mir kurz Ueli der Schreiber (Pseudonym von Guido Schmezer, Schweizer Schriftsteller) zu zitieren: Ein Berner namens Willi Tschanz – erfuhr von einer Sitzvakanz – im schweizerischen Bundesrat. Der Willi Tschanz, ein Mann der Tat, mit klugem Kopf und Mutterwitz – bewarb sich um den leeren Sitz. Und jeder, der ihn kannte, wusste –, dass er die Wahl gewinnen musste – als weitaus bester Kandidat – für unseren höchsten Magistrat. Doch Willi Tschanz ward nicht gewählt – warum, ist leider rasch erzählt. Man stellte nämlich fest, er sei nicht aus der richtigen Partei, nicht aus dem richtigen Kanton und von der falschen Konfession. Auf solches aber, sagte man –, kommt es bei solchen Wahlen an. «He nu», sprach Willi Tschanz mit Ruhe –, «dann blast mir eben in die Schuhe».

Manchmal stehen Personen am richtigen Ort und deshalb werden sie gewählt. Und manchmal werden auch Personen gewählt, die nicht hätten gewählt werden sollen. Und dass jetzt Markus Bischoff sagt, der Kandidat sei nicht geeignet – nochmals: Das desavouiert die Arbeit

der JUKO. Spielen Sie dieses Spiel nicht mit. Und ich warne die kleinen Parteien, ja, nicht nur die kleinen Parteien, ich warne alle Parteien, die sich einmal hier in diesem Rat in einer Minderheit sehen könnten, und ich glaube, das sind alle: Spielen Sie das Spiel nicht mit, geben Sie Ihre Stimme dem Kandidaten, den die EDU vorschlägt. Sie ist an der Reihe. Geben Sie Ihre Stimme David Oehninger.

Maria Rita Marty (EDU, Volketswil): Es geht hier um eine Richterwahl. Und es geht eigentlich um mehr. Hier wurde unser Kandidat schlecht dargestellt, und ich muss Ihnen sagen: Eine richterliche Tätigkeit auch von 20 oder 30 Jahren macht einen Richter nicht gut, sondern sein Wissen. Und wir haben Referenzschreiben verlangt – Referenzschreiben, nicht einfach Zwischenzeugnisse, die man abgeben muss, wie Herr Huizinga, sondern Referenzschreiben. Die kann man freiwillig abgeben, und die wurden abgegeben, zweiseitige Referenzschreiben, die bezeugen, dass unser Kandidat fähig ist, von Personen, die mit ihm zusammengearbeitet haben, von Oberrichtern, die sich sogar gegen die eigene Partei gestellt haben, um zu bescheinigen, dass unser Kandidat fähig ist. Ich denke, dass wir ihnen das glauben sollten. Ich denke, dass Oberrichter nicht einfach ein Referenzschreiben ausstellen aus Freude, aus irgendetwas, und schon gar nicht, um der EDU, einer kleinen Partei, die ja jeder hier immer desavouieren kann ohne rechtliche Konsequenzen, einfach so ein Schreiben schreibt, sondern aus voller Überzeugung, weil sie überzeugt sind, dass wir einen fähigen Richter haben. Und wir präsentieren Ihnen einen fähigen Richter. Wenn Sie diesen nicht wählen, dann geht es nur darum, diese Machtspiele mitzumachen, um eine Desavouierung, um das Rechtssystem mit Füssen zu treten, indem einfach vier Monate nach einer Stellenausschreibung durch die Hintertür ein Kandidat hineingeschleust wird. Wir haben mit einem Gutachten gezeigt, dass das Vorgehen nicht rechtmässig ist. Das hat niemanden hier interessiert, aber ich appelliere an Sie, an alle Kantonsrätinnen und Kantonsräte hier drin, dass Sie bei diesem Machtspiel nicht mitmachen, sondern dass Sie hier eine gerechte Entscheidung treffen, damit so etwas nie mehr passiert. Denn es ist noch nie passiert, seit der Kantonsrat existiert, noch nie. Da können Sie murmeln, was Sie wollen, das ist noch nie passiert. Und wir als EDU stellen zum ersten Mal einen Richter. Wir haben diesen Anspruch, die EVP hat keinen zweiten Anspruch.

Ich wäre froh und ich bitte Sie sehr höflich, dass Sie uns diesen Proporzanspruch gewähren und Gerechtigkeit und in diesem Saal eine Ära des Respektes gegenüber der EDU haben. Danke vielmals.

Ratspräsidentin Karin Egli: Das Wort wird weiter nicht mehr gewünscht. Wir schreiten zur Wahl. Die Tür ist zu schliessen und drücken Sie bitte die Präsenztaste «P/W». Ich mache darauf aufmerksam, dass auf der Tribüne und im Ratssaal ein Foto- und Filmverbot herrscht.

Wir gehen folgendermassen vor: Die Stimmenzähler verteilen auf mein Zeichen hin die Stimmzettel und sammeln diese auf mein Zeichen hin wieder ein. Sie sind gebeten, an Ihren Plätzen zu bleiben, bis ich das Zeichen gebe, dass alle Stimmzettel wieder eingesammelt sind.

Es sind 176 Ratsmitglieder anwesend. Die Wahlzettel können jetzt ausgeteilt und ausgefüllt werden.

Ich bitte die Stimmenzähler, die Wahlzettel wieder einzusammeln.

Ich beantrage Ihnen, die Auszählung innerhalb des Ratssaals durchzuführen. Sie sind damit einverstanden.

Die geheim vorgenommene Wahl ergibt folgendes Resultat:

Anwesende Ratsmitglieder	176
Eingegangene Wahlzettel	174
Davon leer	5
Davon ungültig	<u>1</u>
Massgebende Stimmenzahl	168
Absolutes Mehr	85
Gewählt ist David Oehninger mit	86 Stimmen
Andreas Huizinga erhielt	82 Stimmen
Vereinzelte	<u>0 Stimmen</u>
Gleich massgebende Stimmenzahl von	168 Stimmen

Ich gratuliere David Oehninger zu seiner Wahl und wünsche ihm viel Erfolg und Befriedigung in seinem Amt. (Applaus.) Die Tür kann geöffnet werden.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG)

Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015 und geänderter

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. Juli 2017; Vorlage 5222a, Fortsetzung der Beratungen vom 2. Oktober 2017

Ratspräsidentin Karin Egli: Wir setzen die Beratungen vom 2. Oktober 2017 fort. Wir haben diese Nachbehandlung von Paragraf 18 unterbrochen. Mit dem letzten Kantonsratsversand haben Sie den Rückkommensantrag von Matthias Hauser zu Paragraf 18 KJHG (Kinderund Jugendhilfegesetz) sowie einen Antrag von Monika Wicki zu Paragraf 27b VSG (Volksschulgesetz) erhalten. Den Antrag Wicki behandeln wir an entsprechender Stelle.

Nun befinden wir über den Rückkommensantrag von Matthias Hauser. Für ein Rückkommen braucht es 20 Stimmen.

Abstimmung über Rückkommen auf Paragraf 18

Für den Antrag auf Rückkommen stimmen 112 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 20 Stimmen erreicht, Rückkommen ist beschlossen.

§ 18. Umlage auf die Gemeinden

Antrag von Matthias Hauser:

§ 18. ¹ Der Anteil der Gemeinden und der Unterhaltspflichtigen wird den Gemeinden weiterverrechnet.

Abs. 2 streichen.

Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen): Bei Paragraf 18 handelt es sich um einen der wichtigsten Anträge im Gesetz, der beinahe unter den Tisch gefallen wäre. Ich danke Ihnen sehr, dass Sie der Begründung für das Rückkommen gefolgt sind und wir die Gelegenheit haben, diese fundamentale Änderung gegenüber dem heutigen Gesetz auch zu diskutieren

In unserem Antrag zu Paragraf 18 geht es um zwei Dinge: Erstens um die Weglassung des Satzes «Der Anteil der Gemeinden wird nach Einwohnerzahl auf die einzelnen Gemeinden umgelegt», der im Mehrheitsantrag drin ist. Und zweitens möchten wir mit unserem Vorschlag zusammen mit Artikel 19 den Zahlungsfluss einfacher und für alle besser steuerbar regeln, als in der Mehrheitsvorlage vorgesehen.

Zum ersten: Traditionell war die Zuweisung für die Platzierung in einem Heim die Sozialbehörde der Gemeinde verantwortlich. Erst seit 2013 existiert die KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).

So hatten die Gemeinden sehr wohl Einfluss. Auch heute können sie nach wie vor – wenn auch wirkliche Entscheidungsgewalt – Einfluss nehmen, KESB-Anträge diskutieren und hinterfragen, Alternativen vorschlagen, weit im Voraus Familienbegleitungen, niederschwellige Massnahmen beschliessen. Wir möchten ja auch – und haben Ihnen im Rahmen dieser Vorlage beantragt -, dass die Gemeinden und nicht der Kanton neben der KESB die Hauptinstanz sind, wenn es um die Auswahl von Betreuungsinstitutionen geht. Antrag der KESB, Beschluss der Gemeinde, keine Entscheidung durch den Kanton, das ist zwar in anderen Artikeln geregelt, doch es ist logisch, dass dadurch vor allem den zuweisenden Gemeinden Kosten entstehen müssen. Indem die Gemeinden mehr oder weniger bezahlen, sind sie gezwungen, die Fälle genauer anzuschauen. Wenn sie sowieso bezahlen müssen, ob sie nun Fälle haben oder nicht, wie das jetzt vorgesehen ist, spielt der genaue Blick, das Interesse am Fall, nämlich keine Rolle mehr. Indem die Gemeinden, so wie das jetzt vorgesehen ist, sowieso pro Einwohner für die Heimkosten im ganzen Kanton bezahlen müssen, spielt es auch keine Rolle mehr, ob sie mit einer Heimplatzierung einverstanden sind. Natürlich sind sie es, denn eine solche kommt sie als Gemeinde sogar günstiger als eine niederschwellige Massnahme zu stehen. Ich wiederhole diesen Satz noch einmal: Wir verankern jetzt einen Artikel im Gesetz, der bewirkt, dass die Gemeinden bei einer Heimplatzierung günstiger fahren, weil sie die Kosten auf alle abwälzen können, als wenn sie die Massnahme selber bezahlen müssen, wie sie das bei den niederschwelligen Massnahmen müssten. Damit wird das Anreizsystem derart umgestaltet, dass die Gesamtkosten steigen und dass die Heimplatzierungen steigen werden.

Last but not least bestimmt die Siedlungspolitik von heute die Sozialkosten einer Gemeinde von morgen. Wo hohe Sozialkosten zu verzeichnen sind, ergeben sich oft auch mehr Heimplatzierungen. Es ist immer wieder eine Frage, welche Aufgaben im Staat durch alle solidarisch bezahlt werden müssen. Im Ostblock war es sogar der Zahnarzt und in Nordkorea auch der Coiffeur. In den USA konnte man sich kaum über eine Krankenversicherung einigen. Die USA sind mit Abstand die stärkste Wirtschaftskraft der Welt. In der Schweiz haben wir ein Mittelding: Grundbildung erhalten sie, vieles müssen sie individuell bezahlen, so die Eltern – und eben oft in deren Vertretung die Gemeinden – die Heimkosten für die Betreuung von Jugendlichen und Kindern, Kosten, die Eltern auch bezahlen oder in Form von Lohnverzicht auf sich nehmen, wenn sie die Kinder zu Hause betreuen. FDP, CVP und GLP sind oft liberal, wollen zum Teil sogar Bildung privatisieren, wollen die Pflege mit Subjektfinanzierung befruchten – das ist

ein Postulat, das im Raum steht. Warum sie aber betreffend Betreuungskosten von Jugendlichen Richtung des Gegenteils, Richtung der schwachen Wirtschaftssysteme zeigen, das kann ich nicht verstehen und viele Ihrer Mitglieder auch nicht. Geben Sie sich einen Ruck und stimmen Sie gegen Ihre KBIK-Delegationen.

Noch zum Zahlungssystem: Wir möchten, dass die Heime dem Kanton Rechnung stellen, der Kanton über den Gemeindeanteil und den Anteil der Eltern den Gemeinden Rechnung stellt und die Gemeinden dann den Unterhaltspflichtigen Rechnung stellen. So kriegt jede Stelle eine Rechnung und kann eine Rechnung weiterreichen und hat mit denjenigen zu tun, die sie auch beaufsichtigt, die sie näher kennt, zum Beispiel die Gemeinde die Unterhaltspflichtigen, die Heime den Kanton, der sie beaufsichtigt, den Kanton die Gemeinden und die Gemeinden den Eltern. Somit folgt der Zahlungsfluss eigentlich den Verantwortungen und ist viel einfacher als das, was im Gesetz vorgesehen ist, dass eine Rechnung der Heime an die Unterhaltspflichtigen geht, an den Kanton und an die Gemeinden. Wir sprechen auch von den Kosten pro Fall, und damit ist ein Fallmanagement in unserem System deckungsgleich mit dem Zahlungsfluss. Das andere System deckt sich nicht mit der Idee eines Fallmanagements, und jede und jeder, der im Sozialen zu tun hat, weiss, dass man Fälle mit einem Fallmanagement, dem auch Kosten zugeordnet sind, behandelt, und nicht im Kollektiv mit Kollektivrechnungen an die Gemeinden, wie das hier im Mehrheitsantrag vorgesehen ist. Da ist noch die Sache vom Zahlungsfluss, da kommen wir in Artikel 19 noch dazu. Hier die Hauptsache: Die Umlagerung der Kosten pro Einwohner auf die Gemeinden, das ist ein steigender Sozialismus, und das hat sich nicht bewährt.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 114: 50 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), den Antrag von Matthias Hauser abzulehnen.

§ 19. Beiträge der Unterhaltspflichtigen

Minderheitsantrag von Matthias Hauser, Anita Borer, Rochus Burtscher und Peter Preisig:

Moritz Spillmann (SP, Ottenbach), Präsident der Kommission für Bildung und Kultur (KBIK): Dieser Antrag nimmt Bezug auf die PI Burt-

¹ Die Gemeinden ziehen von (...) Verpflegungskosten, an die Reisekosten und die Heimkosten ein.

scher, das ist die Nummer 271/2014, welche eine Kostenbeteiligung der Eltern an der Sonderschule verlangt. Diese PI wäre verfassungsrechtlich nicht machbar, weil damit am Grundsatz gerüttelt würde, dass die Volksschule unentgeltlich ist.

Bei vorliegendem Antrag sollen deshalb die Eltern lediglich pauschale Beiträge unter anderem an die Heimkosten übernehmen. Das ist rechtlich grundsätzlich möglich, aber nicht sinnvoll, weil wir die Eltern damit finanziell strafen. Je nachdem, wie wir später bei Paragraf 36 des Volksschulgesetzes entscheiden, gilt diese Regelung nur für Kinder mit Verhaltens- und Lernbehinderungen oder eben für alle Behinderungsarten. Warum aber beispielsweise Eltern von körperlich behinderten Kindern bezahlen sollen, ist äusserst fragwürdig. Die KBIK lehnt diesen Antrag mit deutlicher Mehrheit ab, weil er ungerecht ist, die Eltern wieder zu Schuldnern macht und wir weiter vermuten, dass mit einer Beitragspflicht keine Eltern je einer Heimplatzierung mehr zustimmen würden. Die KESB müsste jedes Mal verfügen und ein Kind zwangseinweisen, weil unter diesen Umständen den Eltern keine Kosten auferlegt werden können – Kosten, die sie im Übrigen kaum je selber tragen könnten.

Aber auch die Rolle der Gemeinden in diesem Antrag steht quer zur Konzeption im Kinder- und Jugendheimgesetz, das ja gerade dem Kanton die Abwicklung der Kosten überträgt. Und schliesslich noch ein rechtliches Argument: Es ist nicht definiert, welchen Anteil der Kosten die Eltern zu tragen hätten. Ist es 1 Prozent, sind es 100 Prozent oder irgendetwas dazwischen? Jede Gemeinde müsste es für sich entscheiden. Eine solche Bestimmung würde zu Ungleichheit führen und könnte wohl auch rechtlich angefochten werden. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag abzulehnen.

Rochus Burtscher (SVP, Dietikon): Dieser Antrag wurde in Anlehnung an die PI Burtscher, Kantonsratsnummer 271/2014 betreffend Kostenanteil der Erziehungsverantwortlichen an der Sonderschulung gestellt. Sollte unser hier gestellter Antrag Unterstützung finden, können wir guten Gewissens meine PI ebenfalls ablehnen. Wir sind der Meinung, dass die Gemeinden Beiträge von den Eltern einziehen können sollen, speziell auch im Hinblick auf die Reise- und Heimkosten. Beachten Sie bitte, dass es hier nur um die Schulheime A und nicht um den schulischen Teil geht. Damit es für alle glasklar ist: Es geht hier nur um den Hotellerieteil, die Betreuung, Übernachtung und so weiter. Somit ist klar dargestellt, was gemeint ist. Wir sind uns bewusst, dass die Bestimmung sehr offen formuliert ist. Hier kann dann

die Verordnung die Details formulieren und regeln. Zudem möchten wir Sie darauf hinweisen, dass diese Situation im Jugendstrafrecht ebenfalls, wie von uns in Artikel 19 des KJG gefordert, gehandhabt wird, dass nämlich die Eltern teilweise verpflichtet werden können, Beiträge beizusteuern. Wir möchten hier an die Eigenverantwortung der Eltern appellieren, oder sind wir bereits auf der Stufe «Staatskinder»? Es geht nicht an, dass die Allgemeinheit für Versäumnisse aufkommen muss.

Wir bitten Sie, unseren Minderheitsantrag zu unterstützen. Danke.

Monika Wicki (SP, Zürich): Die SP unterstützt auch diesen Minderheitsantrag der SVP nicht. Dies, weil er sachlich falsch ist und weil wir das, was beabsichtigt ist, nicht unterstützen wollen.

Bei einem Heimaufenthalt müssen Eltern, so ist es im ZGB (Zivilge-setzbuch) geregelt, die Nebenkosten übernehmen. Da sind Taschengeld, Ausgaben für Kleider, Zigaretten oder auch Fahrtkosten einberechnet. Dann gibt es den Betrag, den die Eltern bezahlen müssen, weil das Kind nicht bei ihnen lebt. Das sind die Verpflegungskosten. Auch das müssen die Eltern sowie so übernehmen.

Die SVP will nun, dass von den Eltern, deren Kinder in einem Heim wohnen müssen, höhere Beitrage als bislang gefordert werden. Zu den Verpflegungskosten, an denen sich die Eltern schon beteiligen, sollen nun auch Beiträge an die Reisekosten und die allgemeinen Heimkosten kommen. Wenn ich das richtig verstanden habe, sollen mit der Erhöhung der Beiträge der Eltern die Eltern motiviert beziehungsweise, wenn man es deutlich sagen will, erzogen werden, sodass sie ihren Kindern besser schauen und Heimeinweisungen vermeiden. Gleichzeitig soll das Staatsbudget entlastet werden.

Dies ist eine Sicht auf Eltern, die davon ausgeht, dass es Eltern gibt, die absichtlich oder aus Faulheit ihren Kindern nicht gut schauen, weil sie ja wissen, dass sie die Kinder notfalls in ein Heim geben können. Oft ist es aber so, dass Eltern gar nicht wollen, dass ihre Kinder in ein Heim gebracht werden, dass man sie manchmal auch ermutigen muss, so dass sie selber einsehen, dass die Kinder gefährdet sind, oder dass man eine Heimeinweisung durch die KESB erzwingen muss, was glücklicherweise jedoch in den meisten Fällen nicht notwendig ist. Das heisst, wenn die Kosten der Eltern steigen, wehren sich die Eltern vermutlich zu recht noch mehr, ihre Kinder in ein Heim zu geben. Mehr KESB-Entscheide wären nötig, das heisst, die Kooperationsbereitschaft der Eltern wird arg strapaziert.

Dieser Antrag ist aus unserer Sicht sachlich nicht tragbar. Deshalb wird die SP diesen Antrag nicht unterstützen.

Christoph Ziegler (GLP, Elgg): Dieser Antrag ist nicht sehr durchdacht. In der Schweiz ist nämlich die Volksschule grundsätzlich unentgeltlich. Und nun sollen, wenn es nach dem Willen der SVP ginge, die sogenannten Hotelleriekosten von den Eltern eingezogen werden. Ob dieser Antrag vor einem Gericht bestehen könnte, ist fraglich, denn die Eltern wären so gewiss nie mehr einverstanden, ihr Kind freiwillig in ein Schulheim – es geht hier um A-Schulheime – einzuweisen. Dieser Antrag hätte also zur Folge, dass in Zukunft immer die KESB eine Einweisung verfügen müsste. Und wenn die Eltern gezwungen werden, ihr Kind in ein Heim zu stecken, ist es kaum denkbar, ihnen die Kosten aufzuerlegen. Bei dieser Vorlage geht es also nicht so sehr um Kosten und Eigenverantwortung der Eltern, sondern es würde so eine Situation geschaffen, die die KESB dazu zwingen, Kinder in ein Schulheim zu stecken, ohne die Zustimmung ihrer Eltern. Ja und nachher kann man dann wieder verbal auf die ach so böse KESB einprügeln.

Honni soit qui mal y pense, wir lehnen den Minderheitsantrag der SVP ab.

Corinne Thomet (CVP, Kloten): Die SVP will den Unterhaltspflichtigen neu nebst den Verpflegungskosten die Reisekosten sowie die Heimkosten unterjubeln, das haben wir auch von allen Vorrednern vorher hier drin bereits gehört. Unglaublich, dass die SVP mit ihrem Antrag die Errungenschaft der grundsätzlich kostenlosen Volksschule nun aufgeben will. Eltern zusätzlich zu ihrer meistens nicht ganz einfachen Situation nun noch solche Kosten aufzwingen zu wollen, ist für uns definitiv nicht nachvollziehbar. Die CVP lehnt diesen Minderheitsantrag klar ab und die PI Burtscher selbstverständlich auch. Vielen Dank.

Hanspeter Hugentobler (EVP, Pfäffikon): Wir von der EVP finden diesen Antrag skandalös. Wollen Sie wirklich Eltern finanziell bestrafen, weil ihr Kind Heimpflege braucht? Ist das wirklich Ihr Ernst?

Judith Anna Stofer (AL, Zürich): Diesen Minderheitsantrag unterstützt die Alternative Liste nicht, dies aus einem einfachen Grund: Es ist ein systemfremder und diskriminierender Antrag. Gemäss Volksschulgesetz ist der Besuch der Volksschule grundsätzlich kostenlos. Zudem

haben Schülerinnen und Schüler Anrecht auf Therapien. In Tagesschulen wird beispielsweise von den Eltern ein einkommensabhängiger Beitrag an die Verpflegungs- und Betreuungskosten verlangt. Der Minderheitsantrag der SVP verlangt mehr, er verlangt nämlich, dass die Eltern beziehungsweise die Wohngemeinden der Eltern neben dem Verpflegungskostenbeitrag auch einen Beitrag an die Reise- und Heimkosten bezahlen müssten. Damit würden die Eltern von Heimkindern und -jugendlichen stärker zur Kasse gebeten als andere Eltern. Das ist diskriminierend.

Die Alternative Liste sagt deshalb Nein zu diesem Antrag.

Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen): Man könnte jetzt meinen, es gehe hier nur um die Schulkosten. Das stimmt bei Paragraf 19 vorne nicht. Da geht es nicht nur um die Schulheime, da geht es um alle Heime. Die Schulheime sind weiter hinten im Volksschulgesetz und dort finden Sie einen Antrag, bei dem die SVP sogar die Umlagerung pro Kopf unterstützt. Da sträubt es sich bei mir zwar ein bisschen, aber wir machen wirklich einen Unterschied. Der Schulteil, die Sonderschulung bei Sonderschulheimen, das ist eine Aufgabe, die geteilt wird, die auch in der öffentlichen Schule geteilt ist mit den Lehrerlöhnen, das wissen Sie, 80 zu 20 Prozent. Und hier bei der Sonderschule ist weiter hinten im Volksschulgesetz sogar drin, dass man die Sonderschulkosten mit den 65 zu 35 Prozent und dann umlagert pro Kopf der Bevölkerung auf die Gemeinden. Das ist Sache, was die Schulheime und die Sonderschulung, den Schulteil, betrifft. Wenn Frau Corinne Thomet sagt, wir greifen hier die Unentgeltlichkeit der Schule an, dann stimmt das überhaupt nicht. Es geht hier in diesem Paragrafen um die Betreuungskosten in allen Heimen. Und da geht es jetzt nicht nur um die Höhe der Kosten, ich erinnere daran, heute sind es grundsätzlich die Unterhaltspauschalen, die sich heute pro Tag zwischen 240 und 350 Franken bewegen. Das können keine Eltern bezahlen, deshalb übernehmen das ja die Gemeinden zum grossen Teil und verrechnen nur einen Teil den Eltern weiter. Aber grundsätzlich, rein grundsätzlich, wären schon heute die Eltern verantwortlich. Nun, wir sind uns also alle einig, dass ein gewisser Teil den Eltern verrechnet wird. Und da sagen wir noch «die Reisekosten», nicht nur die Verpflegungskosten. Das ist der eine Unterschied.

Der zweite Unterschied – auf den ist noch kein Vorredner hier eingegangen – ist wirklich der Zahlungsfluss. In der Regierungsvorlage ist vorgesehen, dass der Kanton die Gemeinden pro Kopf belastet und die Heime selbst dem Kanton Rechnung stellen und die Heime aber auch

von den Unterhaltspflichtigen direkt die Verpflegungsbeiträge einziehen. Sie sehen, die Heime stellen dem Kanton Rechnung und den Unterhaltsberechtigten, und der Kanton dann weiter den Gemeinden. Das ist ein Wirrwarr, dieser Rechnungsfluss. Wir schlagen Ihnen auch vor, dass die Heime dem Kanton sämtliche Kosten verrechnen, der Kanton beaufsichtigt sie ja auch. Und dass nachher weiter der Kanton den Gemeinden die Kosten der Gemeinde sowie die Kosten der Unterhaltsberechtigten verrechnet und dass nachher weiter die Gemeinden, die zum Beispiel von der Sozialbehörde her auch die Eltern kennen, deren soziale Situation einschätzen können, dass die Gemeinden die Kosten bei den Unterhaltsberechtigten einziehen, dieser einfache Zahlungsfluss, der sich mit einem Formular machen liesse, wo man jeweils den Teil weitergibt, diesen einfachen Zahlungsfluss schlagen wir Ihnen vor – gegenüber einem komplizierten System, das sich überhaupt nicht im Zahlungsfluss mit den Verantwortlichkeiten deckt, die wir im gleichen Gesetz festlegen. Wenn wir wollen, dass ein Controlling da ist, dann müssen auch die Kosten und die Verrechnungen mit den Verantwortlichkeiten zusammengehen, und dann müssten Sie eigentlich unserem Antrag zustimmen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 110 : 50 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), den Antrag von Matthias Hauser abzulehnen.

Ratspräsidentin Karin Egli: Ich begrüsse an dieser Stelle eine Delegation des Hauseigentümerverbands Küsnacht und Umgebung und heisse sie herzlich willkommen.

§ 19a. Bauvorhaben und Anschaffungen

Moritz Spillmann (SP, Ottenbach), Präsident der KBIK: Neu von der KBIK ins Kinder- und Jugendheimgesetz aufgenommen wurde dieser Paragraf 19a betreffend Bauvorhaben und Anschaffungen. Dieser Paragraf kommt einem Sicherungsnetz gleich, falls die regulär vorgesehene Finanzierung nicht zur Aufrechterhaltung des Angebotes ausreicht. Denn grundsätzlich schliesst die Direktion mit den Leistungserbringern Leistungsvereinbarungen ab, in denen auch ein Anteil für die Erneuerung der Infrastruktur enthalten ist. Das ist in Paragraf 16 geregelt, über den wir schon befunden haben. Diese Leistungsabgel-

tung sollte in der Regel auch zur Finanzierung der Infrastruktur genügen. Darüber hinaus soll es aber neu möglich sein, gesondert Kostenanteile an Bauvorhaben und Anschaffungen zu leisten, wenn, wie das Gesetz vorsieht, eine relativ kurzfristige Ausweitung eines bestimmten Angebotes zu bewältigen ist – als Beispiel – und die Institution dafür keine genügend hohe finanzielle Reserven haben oder weil die Banken dafür keinen ausreichenden Kredit gewähren wollen. Das wäre aber ein gesonderter Entscheid und diese Konstellation dürfte in ganz seltenen Ausnahmefällen überhaupt vorkommen. Die KBIK hat diese Bestimmung mit 11 zu 4 Stimmen aufgenommen.

Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen): Hier finden Sie keinen Antrag, wir haben es schlicht aufgegeben, hier einen Antrag zu stellen. Ich möchte Ihnen aber nochmals zeigen, was dieser Antrag heisst. Ich wette, der ist so in Ihren Fraktionen nicht diskutiert worden.

Dieser Antrag heisst: Wenn ein Heim eine Erweiterung bauen oder planen möchte und dazu nicht genügend Kapital hat, dann kann der Kanton alleine entscheiden, dass dieser Bau ausgeführt werden darf. Und die Kosten werden zu 65 Prozent von den Gemeinden getragen. Es steht im gleichen Antrag, dass der Kanton den Bau beschliesst und die Gemeinden die Kosten tragen.

Ich beantrage Ihnen nun trotzdem, diesen Paragrafen abzulehnen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 86: 43 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), den Antrag von Matthias Hauser abzulehnen.

\$ 20

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 21. Voraussetzungen für die Leistungspflicht von Kanton und Gemeinden

Moritz Spillmann (SP, Ottenbach), Präsident der KBIK: Ich spreche hier einfach zum Antrag der Kommission. Die Direktion hat im Laufe der Beratungen gemerkt, dass auch ein Gericht im Rahmen eines eherechtlichen Verfahrens Kinderschutzmassnahmen anordnen kann, die wie eine Anordnung der KESB auch zu befolgen sind. Deshalb ist hier die Ergänzung vorzunehmen, welche die KBIK einstimmig aufgenommen hat. Dieselben Ausführungen gelten auch für Paragraf 22.

Minderheitsantrag von Matthias Hauser, Anita Borer, Rochus Burtscher und Peter Preisig:

¹ (...) Gerichts oder die Verfügung einer Gemeinde oder der Direktion vorliegt.

Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen): Ich spreche zum Minderheitsantrag hinten, nicht zum Gleichen wie Moritz Spillmann mit der Aufnahme. Es ist der gleiche Antrag, aber wir haben ja einen Minderheitsantrag gestellt, ich spreche zu dem in der grauen Spalte (der Synopse).

Also: Sie sehen einen Unterschied zum Mehrheitsantrag, und das ist derjenige, dass wir die Gemeinden integrieren, wenn eine Anordnung eines Gerichts oder die Verfügung einer Gemeinde oder der Direktion vorliegt. Im Mehrheitsantrag sind die Gemeinden komplett draussen. Die Gemeinden haben nichts mehr zu sagen. Sie können auch nicht eine Heimeinweisung beschliessen. Wenn Sie hier sehen, im Mehrheitsantrag sind es das Gericht, die KESB und der Kanton. Und wir möchten die Kompetenz bei den Gemeinden. Deshalb haben wir ergänzt und die Gemeinden hier hereingenommen. Für uns ist es viel eher fraglich, dass der Kanton sich hier auch noch vernehmen lassen will, dass auch die Direktion eine Heimeinweisung beschliessen kann. Wir haben das drin gelassen, es mag ja Fälle geben, wo das Sinn macht. Aber auf alle Fälle ist die Dreistufigkeit, dass eine KESB Antrag stellt, die Gemeinde diesen Antrag bewilligen muss und der Kanton nachher noch die Kostengutsprache gibt, eine Ausweitung der Bürokratie gegenüber heute. Unserer Meinung nach würde es reichen, wenn die Gemeinde das beschliessen kann, und diese fehlt im Mehrheitsantrag gänzlich.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Matthias Hauser gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 108: 50 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 22

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 22a. Antrag um Kostenübernahmegarantie

Moritz Spillmann (SP, Ottenbach), Präsident der KBIK: Neu aufgenommen hat die KBIK diesen Paragrafen 22a, Antrag um Kostenübernahmegarantie. Wenn nicht die KESB oder die Gerichte, wie in den Paragrafen 21 und 22 festgehalten, Massnahmen anordnen, stellen grundsätzlich die Eltern den Antrag auf ergänzende Hilfe zur Erziehung. Ein solcher Antrag erfolgt meist nach Kontakten zu einem Kinder- und Jugendhilfezentrum, wird von diesem geprüft und allenfalls auch unterstützt. Nun soll es aber möglich sein, dass eine Gemeinde – und damit ist in erster Linie die Schulbehörde der Gemeinde gemeint – im Einverständnis mit den Eltern einen solchen Antrag stellen kann. Dies berücksichtigt den Umstand, dass sich Probleme im Umfeld eines Kindes meist zuerst in der Schule manifestieren und die Schulbehörden es direkt mitbekommen. Im Sinne einer partnerschaftlichen Unterstützung soll es Gemeinden deshalb erlaubt sein, einen Antrag auf ergänzende Hilfe zur Erziehung zu stellen, wenn die Eltern damit auch einverstanden sind. Damit stärkt die Kommission die Gemeinden zusätzlich, nachdem wir bereits in der bisherigen Beratung die Rolle der Gemeinden bei der Erstellung der Gesamtplanung verbindlicher geregelt haben.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

D. Disziplinarrecht und Sicherheitsmassnahmen §§ 23–26

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 27. Statistik

Moritz Spillmann (SP, Ottenbach), Präsident der KBIK: Auf Antrag der Direktion haben wir hier eine Ergänzung vorgenommen. Wenn der Bezug von Personendaten in diesem Spezialgesetz nicht explizit erwähnt wird, besteht die Gefahr, dass gerade diese Daten, die für statistische Zwecke benötigt werden, ausgeschlossen sind. Wollen wir aber eine effektive Gesamtplanung und Steuerung, dann benötigen wir diese Informationen. Die KBIK hat beide Anpassungen in den Absätzen 1 und 2 aufgenommen.

§ 28

Keine Bemerkungen; genehmigt.

F. Schlussbestimmungen

Minderheitsantrag von Sabine Wettstein, Anita Borer, Rochus Burtscher, Hans Egli, Cäcilia Hänni, Matthias Hauser und Peter Preisig:

§ 28a. Verordnung

§ 28a. Die Verordnung zum Kinder- und Jugendheimgesetz untersteht der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Moritz Spillmann (SP, Ottenbach), Präsident der KBIK: Wir sind damit beim letzten Minderheitsantrag des Gesetzes und damit beim eigentlichen Misstrauensantrag angelangt. Wie schon des Öfteren bei anderen Gesetzesvorlagen wird auch hier von einer starken Minderheit gefordert, dass die Verordnung zum KJG der Genehmigung durch den Kantonsrat zu unterstellen ist. Die Mehrheit lehnt diesen Antrag zum einen aus ordnungspolitischen Gründen ab und zum anderen, weil durch die Ergänzungen, welche die KBIK am Entwurf des Regierungsrates vorgenommen hat, entscheidende Anliegen im Gesetz geregelt sind. Ich erwähne beispielsweise die Stärkung der Rolle der Gemeinden in der Gesamtplanung und bei der Antragstellung zur Kostenübernahme, wie wir das eben gerade besprochen haben. Aber auch die Heime erhalten mit dem neuen Paragrafen 19a zusätzliche Sicherheit in Belangen der Infrastruktur. Es gibt keinen Grund, die per Verfassung vorgesehene Kompetenzregelung zu unterlaufen und die Verordnung genehmigungspflichtig zu machen. Die Genehmigungspflicht würde zudem die Inkraftsetzung des KJG deutlich verzögern und hinausschieben.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der KBIK-Mehrheit, diesen Antrag auf Genehmigung der Verordnung abzulehnen.

Sabine Wettstein (FDP, Uster): Ich wiederhole teilweise, was ich schon bei der Eintretensdebatte ausgeführt habe.

Dieses neue Gesetz ist ein hochkomplexes Gesetz. Alt und neu lässt sich auch nicht einfach durch eine Synopse darstellen, da nach altem Recht vieles auch über Verordnungen und Reglemente oder Gewohnheitsrecht geregelt wurde. Wir haben in der KBIK zusammen mit der Bildungsdirektion intensiv um eine gute Lösung gerungen. Wir alle sind überzeugt, eine gute Grundlage geschaffen und die verschiedenen Aspekte so weit als möglich beleuchtet und diskutiert zu haben. Wir sind aber auch überzeugt, dass niemand wirklich alle Konsequenzen und Folgen dieses neuen Gesetzes abschätzen kann. Und die Umsetzung eines Gesetzes wird massgeblich von den Bestimmungen in der Verordnung abhängig sein. Aus diesem Grund haben wir den Antrag gestellt, dass die Verordnungen hier im Rat zu genehmigen sind. Nur so kann sichergestellt werden, dass auch hier eine möglichst breit abgestützte und diskutierte Lösung umgesetzt wird. Wir wollen Transparenz schaffen und sicherstellen, dass die Verordnungen pragmatische Vorgaben beinhalten und nicht dazu führen, unnötige bürokratische Abläufe zu schaffen oder neue Kosten zu generieren. Wir sind uns bewusst, dass wir mit dieser Forderung eine Verzögerung des neuen Gesetzes in Kauf nehmen. Aber sowohl Frau Regierungsrätin (Silvia Steiner) als auch der Leiter (André Woodtli) des AJB (Amt für Jugend und Berufsberatung) haben in der Beratung immer darauf hingewiesen, dass bewährte Regelungen auch weitergeführt werden. Also muss es möglich sein, diese schnell dem Kantonsrat vorzulegen, und wir werden uns dafür einsetzen, dass sie in der Kommission auch zügig beraten werden können. Und ja, diese Forderung ist durch die Erfahrungen aus der Anpassung der Verordnung zu den KKBB (Kleinkinderbetreuungsbeiträge) begründet. Damals hat der Regierungsrat eine massive Mengenausweitung über die Verordnung ausgelöst, welche von der Kommission nie so beabsichtigt wurde.

Ich möchte Sie deshalb bitten, diesen Antrag entsprechend zu unterstützen.

Monika Wicki (SP, Zürich): Die SP-Fraktion unterstützt diesen Minderheitsantrag der FDP, EDU und SVP nicht. Der Kantonsrat ist zu-

ständig für die Schaffung von Gesetzen, die Direktion erlässt Verordnungen. Das ist eine sinnvolle Arbeitsteilung, insofern es die Kommissionen schaffen, in Zusammenarbeit und Auseinandersetzung mit der Direktion gute Gesetze zu erlassen. Die Diskussionen darum, ob die Verordnung zum Kinder- und Jugendheimgesetz durch den Kantonsrat zu genehmigen sei, sind in dem Moment aufgeflammt, als wir uns daran machten, die Details zu beraten: Ab wann ist jemand eine Pflegefamilie? Ab wann ist eine Organisation ein Hort? Ab wann müssen Bewilligungen eingeholt werden? Wie hoch ist der Beitrag der Eltern? Und so fort.

Vieles ist bereits auf höherer Ebene geregelt, auf Bundesebene in der PAVO (Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern) festgeschrieben. Für diejenigen Fragen, welche in der PAVO nicht klar definiert werden, wurden bereits im Rahmen des vorherigen Gesetzes Verordnungen erstellt. Diese sind seit Jahren in Kraft und funktionieren gut. Viele davon könnten nach wie vor, teilweise ohne Anpassungen, genutzt werden. Einige müssten vielleicht neu geschrieben werden.

Wir als Kantonsräte und Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, die Gesetze so umsichtig zu gestalten, dass das, was uns wichtig ist, im Gesetz formuliert wird, so präzise wie nötig und auf einer so allgemeinen Ebene wie möglich, sodass die Direktion, daran anschliessend, die Verordnung im vorgegeben Rahmen erstellen und in Vernehmlassung geben kann. Dann haben selbst wir die Möglichkeit, im Rahmen von Vernehmlassungen noch einmal Stellung zu beziehen, und nach einer Anpassung tritt die Verordnung in Kraft. Es wäre zeitaufwendig und sinnlos, die Debatte im Rahmen der Genehmigung der Verordnung im Kantonsrat noch einmal von vorne zu beginnen. Die Kommission und der Kantonsrat haben die Aufgabe, ein gutes Gesetz zu machen, nicht sämtliche Verordnungsänderungen zu genehmigen. Das wäre ein extrem teures Spiel, ein unnötiges Aufblähen des Verwaltungsapparates, unnötige Bürokratie.

Wir haben ein gutes Gesetz gemacht. Wichtige Eckpunkte, wie zum Beispiel die Bewilligungsvoraussetzung für Pflegefamilien und Kinderhorte, welche gerade denjenigen Parteien, die nun auch die Verordnung genehmigen lassen möchten, so wichtig waren, werden nun ja neu bereits im Gesetz geregelt werden. Die Leitplanken sind also sehr deutlich gelegt.

Und sollte sich in ein paar Jahren zeigen, dass es hier und da Justierungen braucht, so können die Kantonsräte und auch alle anderen Per-

sonen die normalen parlamentarischen Wege nutzen und diese Anpassungen vornehmen lassen.

Die SP-Fraktion lehnt darum diesen Minderheitsantrag ab und unterstützt den Antrag des Regierungsrates.

Christoph Ziegler (GLP, Elgg): Natürlich wollen wir im Kantonsrat nicht die Katze im Sack kaufen, entscheidende Sachen sollen nicht in einer Verordnung geregelt sein. Problematisch wird es auch dann, wenn die Regierung in einer Verordnung wichtige Bestimmungen ändert und der Souverän nichts dazu sagen kann. Die Erhöhung der Anspruchsgrenze der KKBB lässt da grüssen, da wurde auch mein Vertrauen in die Regierung erschüttert. Deshalb habe ich in der Diskussion der KBIK auch diesen Antrag eigentlich eingebracht: Die Verordnung sei dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen. Als liberale Partei wollen wir aber auch ein möglichst effizientes, schlankes Gesetzgebungsverfahren. Als konstruktive Partei haben wir deshalb für die Diskussion in der Kommission eine Liste zusammengestellt, welche Paragrafen wir neu und zwingend im Gesetz geregelt haben möchten. Der Druck hat Folgen gezeigt und die Regierung ist uns entgegengekommen, weshalb wir den Antrag zurückziehen konnten. Er wurde nun von der FDP übernommen.

Folgende Punkte sind nun nämlich neu im Gesetz geregelt: Die Bewilligungspflicht ist neu im Gesetz, sie wurde in unserem Sinn etwas gelockert. Der Betreuungsschlüssel ist neu im Gesetz festgehalten und kann nicht einfach so geändert werden. Für Heime, welche in den nächsten Jahren überaus hohe Investitionskosten haben, wurde ein Fallschirm eingebaut. Es ist auch klar geregelt, welche Berufserfahrung eine Betreuerin mitbringen muss. Das sind alles Sachen, die gewährleisten, dass das Gesetz auch gut umgesetzt wird. Es fragt sich nun, worüber die FDP in der Verordnung noch bestimmen will. Eigentlich bleiben nur noch die einzelnen Leistungsverträge mit den Institutionen. Dies geht aber wirklich zu weit, ist doch jedes Heim anders aufgestellt und muss individuell betrachtet werden. Sonst sehe ich hier nicht mehr viel Fleisch am Knochen. Eine Annahme dieses FDP-Antrags würde die Einführung des Kinder- und Jugendheimgesetzes massiv verzögern und einen unnötigen Bürokratieaufwand nach sich ziehen. Dazu gilt es auch zu beachten, dass jede noch so kleine Änderung in Zukunft dem Kantonsrat unterbreiten werden müsste. Dass die SVP eine zügige Umsetzung dieses Gesetzes verhindern will und deshalb diesen Antrag unterstützt, das ist mir klar. Dass aber die FDP gegen eine schlanke, zügige Abwicklung von Gesetzen ist, so wenig Vertrauen in die Regierung hat – immerhin hat sie zwei Regierungsräte – und zusätzlichen Bürokratieaufwand generieren will, das ist für mich unverständlich.

Wir Grünliberalen haben uns in der Diskussion in der Kommission eingebracht, haben erreicht, dass entscheidende Punkte neu im Gesetz geregelt wurden, und konnten deshalb unseren Antrag mit gutem Gewissen zurückziehen. Dies ganz dem liberalen Credo folgend: Effizienz im Rat, möglichst wenig Bürokratie. Die GLP lehnt diesen Antrag ab.

Karin Fehr Thoma (Grüne, Uster): Ich kann es kurz machen: Auch wir lehnen es ab, dass die Genehmigung der Verordnung durch den Kantonsrat zu erfolgen hat. Ich glaube, die Gründe sind klar, Moritz Spillmann, aber auch Christoph Ziegler und Monika Wicki haben es dargelegt: Es gibt ordnungspolitische Gründe, es gibt aber auch Gründe, die im Kindesschutz liegen. Hier ist es wichtig, dass der Regierungsrat bei der Erstellung der Verordnung eben durchaus auch einen gewissen Spielraum hat. In diesem Sinne vertrauen wir hier beim KJG auch dem Regierungsrat, dass er die Verordnung im Sinne der Gesetzgebung auch gewissenhaft ausarbeitet. Wir bedauern die Verzögerung der Einführung des KJG. Auch das finden wir nicht verantwortbar, dass es zu dieser Verzögerung kommen wird. Wäre die Heimfinanzierungsvorlage vom 24. September 2017 durch das Volk abgelehnt worden, hätte die Verzögerung ja mindestens für die Gemeinden noch finanzielle Vorteile gehabt. Aber diese finanziellen Vorteile fallen ja mit dem deutlichen Volks-Ja vom 24. September weg. In diesem Sinne können wir der baldigen Inkraftsetzung des KJG getrost zustimmen und die Verordnung auch nicht durch den Kantonsrat genehmigen lassen.

Corinne Thomet (CVP, Kloten): Eine Minderheit fordert nun, wie schon erwähnt, die ganze Verordnung zum KJG schliesslich dem Kantonsrat noch zur Genehmigung vorzulegen. Also mal ganz ehrlich, schon die Gesetzesvorlage ist eine sehr komplexe Materie und es braucht schon einiges, das Gesetz vertieft zu verstehen. Das haben ja auch die selbstverständlich sehr wertvollen, aber sehr vielen Diskussionen innerhalb der KBIK gezeigt. Nun den ganzen Prozess der Inkraftsetzung des neuen Gesetzes zeitlich hinauszuzögern, ohne dabei materiell wirklich Einfluss auf die Verordnung zu haben, ist aus unserer Sicht fatal. Und geschätzte FDP, der Kostenschlüssel 40/60 ist unter Dach und Fach, sorgen Sie doch jetzt nicht auch noch dafür, dass

die Ressourcen, die die Gemeinden erhalten, hinausgezögert werden. Ich verstehe diesen Antrag definitiv nicht, und wir lehnen ihn auch entsprechend ab.

Hanspeter Hugentobler (EVP, Pfäffikon): Jetzt haben wir in der Kommission zwei Jahre lang debattiert, verhandelt, Experten befragt, Kompromisse geschlossen, und wir haben heikle Regelungen, die in der Verordnung gewesen wären, ins Gesetz genommen und fix geregelt. Da fehlt uns nun aber wirklich das Verständnis, dass die Verordnung auch noch durch den Kantonsrat genehmigt werden soll. Ganz abgesehen davon, dass sich der ganze Prozess um weitere Jahre verzögert, löchern wir einmal mehr die bewährte Aufgabenteilung zwischen Kantons- und Regierungsrat.

Die EVP ist entschieden gegen eine Verordnungsgenehmigung durch den Kantonsrat.

Judith Anna Stofer (AL, Zürich): Auch wir verstehen den Antrag der FDP nicht. Wir lehnen diesen Antrag aus zwei Gründen ab: Erstens ist es Aufgabe der Exekutive, eine Verordnung zu erlassen. Wir sind da ganz klar für Arbeitsteilung zwischen Parlament und Regierung. Es ist unserer Meinung nach wichtig, dass das Gesetz so klar und eindeutig formuliert wird, dass der Regierungsrat keinen grossen Spielraum hat, um die Verordnung nach seinem Gusto zu formulieren. Hier ist also der Rat eindeutig in der Verantwortung, eine glasklare Gesetzesvorlage zu verabschieden. Zweitens hätte die Genehmigung der Verordnung durch den Kantonsrat eine massive Verzögerung bei der Inkraftsetzung zur Folge.

Wir lehnen diesen Antrag ab.

Hans Egli (EDU, Steinmaur): Ich kann es kurz machen: Die Verwaltung hat immer mehr und der Kantonsrat immer weniger Macht. Um dieses Ungleichgewicht wieder ins Lot zu bringen, ist es nötig, dass die Verordnung durch den Kantonsrat genehmigt wird. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen allen: Stimmen Sie diesem Minderheitsantrag zu. Danke.

Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen): Es geht hier überhaupt nicht um die Verzögerung dieses Gesetzes, sondern es geht um die Qualität in diesem Gesetz. Moritz Spillmann hat gerade vorhin gelobt, dass die Gemeinden dank der KBIK in die Gesamtplanung miteinbezogen

würden. Jetzt müssen Sie hören, wie dieser Artikel dann auch tönt: «Die Direktion bezieht die Gemeinden, die zuweisenden Stellen, die Leistungserbringenden und die Leistungsbeziehenden in die Erarbeitung der Gesamtplanung ein» - Punkt, mehr wissen wir nicht. Wir haben keine Ahnung, wie das konkret erfolgen soll. Heute, da es die Gesamtplanung nicht gibt, wissen wir, wie das geht. Wir haben keine Ahnung, wie die Elternbeiträge künftig erhoben werden. Wir wissen, dass der Kanton viel mehr steuert und Zentralismus einbringen wird. Wir haben vorhin vom Zahlungsfluss gehört, den wir hier thematisiert haben: Wir haben keine Ahnung, wie das tatsächlich herauskommt. Es hat sehr viele Böcke in diesem Gesetz, es ist überhaupt kein gutes Gesetz. Wir müssen, wenn wir unsere Pflicht wahrnehmen und das Heimwesen im Kanton Zürich verbessern wollen, dem Kanton, der sehr viel mehr Macht erhält, hier unbedingt auf die Finger schauen. Um das geht es in diesem Gesetz. Und es freut mich eigentlich, dass die FDP dies bemerkt hat. Es ist tatsächlich, finde ich, eine Art Misstrauensvotum oder -antrag, in diesem Punkt hat Moritz Spillmann recht. Und es zeigt mir, dass im Prinzip die FDP mit dem Grundsatz in diesem Gesetz, der Richtung, die dieses Gesetz einnimmt, auch nicht einverstanden ist. Springen Sie über den Schatten und lehnen Sie am Schluss dieses Gesetz ab. Das wäre noch besser, also die Verordnung zu genehmigen. Also wir sind dafür.

Sabine Wettstein (FDP, Uster) spricht zum zweiten Mal: Ich möchte hier schon nochmals festhalten, dass wir nur die Genehmigung der Verordnungen über das Kinder- und Jugendheimgesetz verlangen, obwohl diverse Vorredner darauf hingewiesen haben, dass wir für die Bewilligungen der Kinderkrippen und Kinderhorte auf Gesetzesebene nun gewisse Rahmenbedingungen festlegen wollen. Zu dieser Beratung kommen wir noch, das ist aber nicht Bestandteil dieser Verordnungsgenehmigung. Aus diesem Grund können diese beiden Dinge nicht verknüpft werden. Es hat jetzt in dieser Gesetzesberatung sehr wenig Übereinstimmung zwischen Matthias Hauser und mir gegeben. In diesem Fall ist es aber so, er hat jetzt einige Beispiele aufgeführt, welche auf Verordnungsebene zum Kinder- und Jugendheimgesetz geregelt werden müssen. Da geht es insbesondere auch um die Leistungsaufträge an bestehende Institutionen, und es ist uns ein grosses Anliegen, dass diese Institutionen über neue Verordnungen nicht nachteiliger behandelt werden als es heute der Fall ist, weil sie grossmehrheitlich eine gute Arbeit leisten. Aus diesem Grund sind wir überzeugt, dass die Verordnungen, wenn sie vom Kantonsrat genehmigt werden, eben auch ein Qualitätsmerkmal beinhalten.

Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen) spricht zum zweiten Mal: Ich habe ein Beispiel für Christoph Ziegler vergessen, der ja ein Gemeindepräsident ist und sehr auf die Gemeinden geschaut hat in diesem Gesetz. Den nachträglich eingeschobenen Paragrafen 19a, den wir vorhin behandelt haben, hast du beschönigend als Fallschirm für die Heime bezeichnet: Der Kanton kann Bauvorhaben bei Jugendheimen, bei Kinderheimen bewilligen, und die Gemeinden zahlen 60 Prozent davon, ohne dass sie nur einen Mucks dazu zu sagen haben. Das haben wir neu im Gesetz, und ich mache jede Wette: Auch du möchtest, wenn die Gemeinde Elgg beim Ausbau eines Kinder- und Jugendheims mitbezahlen muss, als Gemeindepräsident wissen, wie das genau geregelt ist.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Ein grundsätzliches Wort zur Genehmigungspflicht von Verordnungen scheint mir angebracht. Wenn Sie hier die Demokratie ins Spiel bringen und das Mitspracherecht der Gemeinden, dann muss ich Ihnen sagen: Wenn Ihnen etwas wirklich wichtig ist und es vielleicht Grund ist, die Verordnung nicht zu genehmigen oder präventiv Einfluss nehmen zu wollen, dann müssen Sie das ins Gesetz schreiben. Nur so stellen Sie sicher, dass auch das Volk und die Gemeinden via Gemeindereferendum eventuell einen Entscheid des Kantonsrates und des Regierungsrates korrigieren können. Die Genehmigungspflicht von Verordnungen ist ein Unding, ist verfassungswidrig. Leider hat bis jetzt der Regierungsrat diese Frage noch nie klären lassen. Ich ermuntere Frau Steiner, das vielleicht wieder einmal zur Diskussion zu stellen. Bleiben wir sauber: Was verändert wird, muss von der Demokratie, vom Rat und allenfalls vom Volk, von den Gemeinden genehmigt werden, das gehört ins Gesetz. Was nur ausgeführt werden soll, das gehört in die Verordnung, und diese ist in der Kompetenz des Regierungsrates zu lassen. Vielen Dank.

Christoph Ziegler (GLP, Elgg) spricht zum zweiten Mal: Lieber Matthias Hauser, du hast mich angesprochen. Wir haben diesen Paragraf 19a in der Kommission besprochen. Es ist eine Übergangsregelung für die Heime, welche keine Reserven haben und dringend bauen müssen. Das Wort steht aber ganz klar, dass in Zukunft die Leistungsvereinbarungen so ausgestellt werden, dass die Heime bei wirtschaftlichem Haushalten Rückstellungen für Bauvorhaben tätigen können, tätigen müssen. Das wurde so besprochen und ist unbestritten. Jetzt kann man der Regierung und den Spitzenbeamten glauben oder nicht, wir haben

das Vertrauen, dass die Regierung auch das macht, was sie sagt und was protokolliert wird. Deshalb muss man das nicht in der Verordnung festschreiben.

Regierungsrätin Silvia Steiner: Vielen Dank, dass ich auch noch etwas sagen darf. Ich ersuche Sie wirklich dringend, dem Antrag der KBIK-Mehrheit zuzustimmen und den Minderheitsantrag auf die Genehmigungspflicht der Verordnung abzulehnen. Ich gehe hier nicht auf die grundsätzliche Problematik der Genehmigung von Verordnungen durch den Kantonsrat ein, vielmehr möchte ich zwei handfeste Gründe anführen, die gegen die Genehmigungspflicht sprechen:

Erstens: Wir haben in der KBIK intensiv diskutiert, welche Bereiche aus den Verordnungen für den Kantonsrat von besonderer politischer Bedeutung sind. Es sind dies die drei Punkte, die bereits erwähnt wurden, bei den Kinderhorten und den Kindertagesstätten: Ab welcher Anzahl betreuter Kinder und Jugendlicher braucht es eine Bewilligung? Ab welchem zeitlichen Umfang der Betreuung braucht es eine Bewilligung? Und wie lautet der Betreuungsschlüssel? Diese drei Punkte waren denn auch in den letzten Jahren Gegenstand zahlreicher parlamentarischer Vorstösse. Die KBIK entschied deshalb, diese Bereiche nicht auf Verordnungsstufe zu regeln, sondern direkt im Gesetz. Weil nun die umstrittensten Punkte durch den Kantonsrat im Gesetz geregelt werden, muss logischerweise die Genehmigung der Verordnung durch den Kantonsrat entfallen. Es würde wirklich keinen Sinn machen, die wichtigsten Punkte der Verordnung im Gesetz zu regeln und gleichwohl die Verordnung durch den Kantonsrat genehmigen zu lassen.

Auch wenn die Lösung der KBIK-Mehrheit gesetzestechnisch gesehen nicht die beste Lösung ist, können wir damit leben, wenn gleichzeitig auf die Genehmigung der Verordnung verzichtet wird. Immerhin vereinfacht diese Regelung das Vernehmlassungsverfahren zu den Verordnungen, weil die heikelsten Punkte bereits auf Gesetzesstufe verankert sind.

Und zweitens möchte ich gerne noch etwas zum Zeitplan sagen: Sie können sich alle lebhaft an die Diskussion über die Zwischenlösung, über die das Volk am 24. September 2017 abgestimmt hat, erinnern. Eine Genehmigungspflicht der Verordnung führt unweigerlich zu einer massiven Verzögerung bei der Einführung des neuen Gesetzes. Zu rechnen ist mit etwa ein bis zwei Jahren. Warum? Und das liegt nicht daran, ob die Regierung jetzt schnell einen Verordnungsentwurf vorlegt oder nicht, sondern diese Verordnung muss nochmals in die

KBIK. Die Interessengruppen müssen noch einmal angehört werden, und die KBIK macht also nochmals einen gleichen Beratungsprozess, wie sie ihn beim Gesetz schon gemacht hat. Sie erinnern sich: Zwei Jahre lang – über zwei Jahre lang – hat die KBIK jetzt beraten, bis das Gesetz in den Kantonsrat gekommen ist. Also Sie können sich vorstellen, was für Diskussionen um diese Verordnung entstehen werden – mit dem Resultat, dass am Schluss die KBIK nur sagen kann «Wir genehmigen die Verordnung» oder «Wir genehmigen sie nicht». Letztlich geht es aber dann darum, dass besonders betroffen von einer Nichtinkraftsetzung die Gemeinden sein werden. Das KJG hat ja für sie eine deutliche finanzielle Entlastung zur Folge. Auch diese Entlastung wird von der Verzögerung betroffen sein. Ich sage dies an dieser Stelle vor allem deshalb, damit auch allen die Konsequenzen ihres Entscheides klar sind und die Gemeinden sich dann nicht bei mir wegen der verzögerten Umsetzung beschweren müssen.

Lehnen Sie diesen Minderheitsantrag ab.

Abstimmung

Der Antrag der Kommission wird dem Minderheitsantrag von Sabine Wettstein gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 88: 87 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

§\$ 29–31

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Karin Egli: Ziffer römisch II behandeln wir an der Redaktionslesung.

Anhang

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Das Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2015:

\$ 45

Keine Bemerkungen; genehmigt.

2. Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005: §§ 1 und 14a § 27a. Kinderhorte a. Bewilligungspflicht Abs. 1

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 27a. Abs. 2–4

Ratspräsidentin Karin Egli: Hier liegt ein Minderheitsantrag in Verbindung mit demjenigen zu Paragraf 18a Absatz 3, Paragraf 18b Absatz 3 KJHG von Monika Wicki, Zürich, und Mitunterzeichnenden vor. Wir behandeln diese Anträge gemeinsam.

Minderheitsantrag I (in Verbindung mit §§ 18b Abs. 3, 18c Abs. 3, 18d KJHG) von Monika Wicki, Karin Fehr Thoma, Hanspeter Hugentobler, Jacqueline Peter, Moritz Spillmann und Judith Stofer: Gemäss Antrag des Regierungsrates.

Moritz Spillmann (SP, Ottenbach), Präsident der KBIK: Wir sind hier bei diesem Paragrafen bei den ausserfamiliären Kinderbetreuungseinrichtungen angelangt, und ich spreche hier, wie das auch angekündigt wird, gleich im Grundsatz zu den gesamten Anträgen, also zu den Abschnitten a, b und c, das heisst zur Bewilligungspflicht für Kinderhorte, zu den Bewilligungsvoraussetzungen, aber auch zum Betreuungsschlüssel, wie sie in den Abschnitten a, b, c bestimmt sind.

Im Volksschulgesetz geht es dabei um die Kinderhorte. Im Kinderund Jugendhilfegesetz, welches es im Rahmen dieser Gesetzesvorlage ebenfalls anzupassen gilt, werden die Kindertagesstätten und Tagesfamilien geregelt. Für die Kommission ist klar, dass die Regelung der aussenfamiliären Kinderbetreuung in beiden Gesetzen gleich sein soll. Damit sind die Bestimmungen in Paragrafen 27a, b, c des Volksschulgesetzes und entsprechend in Paragraf 18 des Kinder- und Jugendheimgesetzes gleich zu regeln. Formal sind die Anträge im KJHG deshalb als Folgeanträge aus dem Volksschulgesetz zu betrachten. Leider sind diese Minderheitsanträge zu den Paragrafen 27b und 27c aus der Vorlage herausgefallen, Monika Wicki hat diese deshalb verdankenswerterweise nochmals gestellt. Wir müssen damit aber auch die Bezüge zu den Folgeanträgen neu definieren. Formal bedeutet

dies, dass der Antrag zu Paragraf 27a des Volksschulgesetzes in Verbindung mit Paragraf 18a Absatz 3 und Paragraf 18b Absatz 3 des KJHG steht. Damit wird die Bewilligungspflicht in beiden Gesetzen analog geregelt. Paragraf 27b des Volksschulgesetzes definiert die Bewilligungsvoraussetzungen. Zur einheitlichen Regelung steht der Antrag Wicki damit in Verbindung mit Paragraf 18c des KJHG. Paragraf 27c des Volksschulgesetzes definiert den Betreuungsschlüssel auf Gesetzesstufe, der Antrag Wicki steht zur einheitlichen Regelung in Verbindung mit Paragraf 18d des KJHG. Damit debattieren wir, sofern die Antragsteller sich daran halten, nur einmal über die ausserfamiliäre Kinderbetreuungseinrichtungen und bestimmen mit den betreffenden Anträgen im Volksschulgesetz auch über diejenigen im KJHG ab. So viel zur formalen Präzisierung.

Nun aber zum Inhalt: Bisher legte nämlich der Regierungsrat in der Verordnung fest, welche Einrichtungen eine Bewilligung für die Kinderbetreuung benötigen und unter welchen Voraussetzungen sie diese erhalten. Gestützt auf ein Postulat der FDP – es ist die Kantonsratsnummer 255/2013 – beantragt die Kommissionsmehrheit, die heutigen Bestimmungen in der Verordnung auf Gesetzesstufe zu heben und sie gleichzeitig leicht zu lockern. Der Regierungsrat wäre von sich aus bei der bestehenden Regelung und insbesondere auf der Regelungsstufe Verordnung geblieben und hätte dadurch dem Anliegen der Postulanten nicht entsprochen. Mit dem Antrag der KBIK erhält zudem der Kantonsrat die Hoheit über die auch medial immer wieder heftig diskutierten Regelungen in der ausserfamiliären Kinderbetreuung.

Im Einzelnen wird in Paragraf 27a festgelegt, dass ein Kinderhort eine bewilligungspflichtige Einrichtung ist, wenn sie sieben und mehr Plätze anbietet – aktuell sind es auf Verordnungsstufe sechs Plätze – und wöchentlich während mindestens 25 Stunden gegen Entgelt Betreuung anbietet, aktuell sind das 20 Stunden. Das bedeutet im Gegenzug, dass eine Pflegefamilie bis zu sechs Kinder aufnehmen darf.

Im folgenden Paragrafen 27b wird dann festgelegt, welche konkreten Anforderungen an eine Kinderbetreuungseinrichtung gestellt werden. Neu soll der Betreuungsschlüssel in einem eigenen Paragrafen, Paragraf 27c, ebenfalls gesetzlich geregelt werden. Damit wird festgelegt, wie viele Kinder maximal von einer Betreuungsperson betreut werden dürfen.

Für die Kommissionsmehrheit ist diese Lockerung massvoll und in fachlicher Hinsicht vertretbar. Alles Nötige ist auf Gesetzesstufe festgelegt. In Zukunft müsste jede Änderung an diesen Vorgaben vom

Kantonsrat durch eine Gesetzesänderung beschlossen werden. Das stärkt die Stellung des Parlaments.

Ich empfehle Ihnen deshalb, die Minderheitsanträge Wicki abzulehnen, damit der Regierungsrat nicht weiterhin allein über diese wichtigen, entscheidenden Vorgaben befindet.

Monika Wicki (SP, Zürich): Ich spreche gleichzeitig zu Paragraf 27a in Verbindung mit Paragraf 18b Absatz 3 KJHG, zu Paragraf 27b in Verbindung mit Paragraf 18c KJHG und zum Minderheitsantrag zu Paragraf 27c in Verbindung mit dem Paragrafen 18d KJHG, welche alle gleich lauten, nämlich «Gemäss Antrag Regierungsrat».

Ich möchte darauf hinweisen, dass dieses leichte Chaos auch dem Umstand geschuldet ist, dass die Anträge zur Deregulierung der Bewilligungsvoraussetzungen, die in der Kommission leider eine Mehrheit gefunden haben, erst ganz am Schluss der Beratungen und Lesungen ausformuliert auf dem Tisch lagen, und dies, obwohl die Vorlage 5146, auf welcher Basis diese Entscheide gefällt sind, schon seit Anfang der Beratungen in der Kommission, also seit mehr als zwei Jahren, bekannt war.

Diese Änderungen werden der Qualität in Horten, Krippen und Tagesfamilien abträglich sein. Was gehört in ein Gesetz? Ein Gesetz sollte, ich habe es vorhin schon gesagt, so allgemein wie möglich und so präzise wie nötig sein. Es sollte ebenfalls so kurz wie möglich und so lang wie nötig sein. Was hier vorliegt, ist eine Ergänzung, die auf Verordnungsebene besser hätte eingebracht und umgesetzt werden können. Was hier vorliegt, ist eine unnötige Verlängerung und Erschwerung des Gesetzestextes.

Während der Beratungen zum Kinder- und Jugendheimgesetz und den zugehörigen Anhängen lag auch die Vorlage 5146 auf dem Tisch. Damit wurde der Regierungsrat eingeladen, im Rahmen der laufenden Revision des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Bewilligungsvoraussetzungen für Kinderbetreuungseinrichtungen geändert werden. Neu sollen Pflegefamilien bis zu sieben Kinder regelmässig, also mehr als 25 Stunden pro Woche, betreuen können, bevor man von einer Krippe spricht und eine Krippenbewilligung nötig wird. Und es sollen ebenso, statt wie bisher 20, neu 25 Stunden pro Woche als Basis gelten.

Aufgrund eines eigenartigen Misstrauens gegenüber der Regierung waren einige Parteien der Meinung, dass man nun solche Dinge besser ins Gesetz aufnehmen sollte. Und so haben wir nun hier vorliegend den leicht unsäglichen Antrag, der zudem in der mehrheitlich liberal und deregulierungsfreudig geprägten Kommission eine Mehrheit gefunden hat. Diese Dinge wurden bislang in der Verordnung geregelt und waren so auch einfach anpassbar an veränderte gesellschaftliche Verhältnisse. Mit der Vorlage werden nun beinahe ausufernde Regelungen, wie Anzahl Kinder, Stunden der Betreuung, Gruppengrössen mit ganzen und halben Kindern und Betreuungsschlüssel in das Gesetz hineingeschrieben. Sollte einmal aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen eine Änderung notwendig sein, muss dies mit einem langen Verfahren über die Gesetzgebung erfolgen, während der Verordnungsweg deutlich einfacher wäre.

Nun denn, Sie wollen das so und können das so auch haben. Die SP wird dies sicher nicht unterstützen, aber nicht nur, weil wir der Meinung sind, dass man diese Details nicht im Gesetz regeln muss, sondern auch, weil die Details, die vorgeschlagen wurden, in der Sache falsch und für die Kinder schlecht sind. Die angestrebten Erhöhungen der Kinder- und Stundenzahl vor Bewilligungserteilung ist aus Sicht der SP-Fraktion eine klare Verschlechterung der Situation der betreuten Kinder. Sie müssen die Pflegeltern mit mehr Kindern teilen, die zudem länger anwesend sein dürfen. Wer von Ihnen hat sechs Kinder zu Hause? Stellen Sie sich vor, es wären sechs fremde Kinder – neben den eigenen –, die Sie regelmässig begleiten. Da kommen sogar ausgebildete Fachkräfte manchmal aufgrund der Heterogenität der Kinder an die Grenzen. Die SP lehnt diese Anpassungen ab, denn sie dienen nicht dem Wohl der Kinder, sondern vielmehr dem Wohl des Portemonnaies.

Wir lehnen diese Erhöhungen der Bewilligungsvoraussetzungen in allen damit verbundenen Gesetzesvorlagen, Paragrafen, Absätzen und literae ab. Ebenso lehnen wir die Anträge der Minderheit II ab, welche in eine ähnliche Richtung gehen.

Wir bitten Sie, unseren Minderheitsantrag I zu unterstützen und der Vorlage wie auch den Kindern gemäss Vorschlag Regierungsrat eine Chance zu geben.

Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen): Grundsätzlich unterstützt die SVP die Mehrheitsanträge, die Mehrheitsmeinung der KBIK, die ein bisschen für eine Deregulierung gegenüber heute sorgt, und wir empfehlen Ihnen, die Minderheitsanträge abzulehnen. Wir haben anschliessend noch einen Minderheitsantrag zu Absatz 5 und einen zu Paragraf 27b. Diese besprechen wir, wenn wir soweit sind.

Sabine Wettstein (FDP, Uster): Die FDP – der Präsident hat es ausgeführt – hat über verschiedene Vorstösse und Anfragen immer wieder versucht, die Auflagen für Krippen und Tagesstrukturen zu erleichtern, damit mehr Angebote geschaffen werden können. Ich verweise hier auf das übernächste Traktandum, Geschäft 5146, bei dem es um die Abschreibung des Postulates mit dem Titel «Bewilligungsvoraussetzungen für Kinderbetreuungseinrichtungen» geht. In diesem Postulat haben wir genau das gefordert, was nun im Gesetz abgebildet werden soll, der Präsident hat die detaillierten Änderungen entsprechend aufgeführt. Und um auf die vorgängige Diskussion zurückgreifen zu können: Genau diese Vorgaben werden eben nicht im Kinder- und Jugendheimgesetz geregelt, sondern über das Volksschulgesetz beziehungsweise das Kinder- und Jugendhilfegesetz, welches eben nicht über die Verordnungen genehmigt wird.

Über den Vorwurf, dass wir hier auf Gesetzesebene regeln, was eigentlich in einer Verordnung geregelt werden muss, kann man diskutieren. Aber seit Einführung der Tagesstrukturen hat sich an den Vorgaben nichts geändert und das ist doch schon mehr als acht Jahre her. Erst jetzt mit dieser Änderung gibt es eine weniger restriktive Vorgabe für die Bewilligungen. Der Regierungsrat war eben in der Vergangenheit nicht bereit, die Anliegen über eine Verordnungsänderung aufzunehmen. Aus diesem Grund wollen wir nicht die Verordnung genehmigen, sondern die Rahmenbedingungen auf Gesetzesstufe regeln. Wir sind auch überzeugt, dass diese Rahmenbedingungen nicht so schnell ändern werden – das zeigt die Erfahrung –, und lehnen deshalb alle Minderheitsanträge entsprechend ab.

Karin Fehr Thoma (Grüne, Uster): Auch ich spreche zu diesem Minderheitsantrag I. Dass für Kinderhorte die Bewilligungspflicht und die Bewilligungsvoraussetzungen im VSG und für Kindertagesstätten im KJHG festgelegt werden, ist grundsätzlich zu unterstützen. Heute sind die entsprechenden Bestimmungen nur in einer Verordnung beziehungsweise in den sogenannten Hort- und Krippenrichtlinien verankert. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Regelungsdichte bezüglich dieser Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen erachten wir als einem Gesetz, aber eben auch dem Thema «Kindeswohl und Kindesschutz» angemessen. Einen Betreuungsschlüssel in einem Gesetz, wie jetzt eben im VSG-Paragrafen 27 Absatz c vorgesehen, widerspricht nun aber definitiv dem Prinzip, wonach in einem Gesetz nur Grundsätzliches zu regeln ist. Die KBIK hat auch in Paragraf 27a Absatz 2 VSG beziehungsweise KJHG, Paragraf 18c, die Voraussetzungen für eine Bewilligung für Kinderhorte und Kindertagesstätten

über die Massen präzisiert und – das ist besonders fragwürdig – gegenüber heute aufgeweicht. Diese Deregulierung ist weder im Interesse der Kinder noch in demjenigen der Eltern und daher entschieden abzulehnen.

Zur Förderung von Vereinbarkeit von Familie und Beruf wurde in den letzten Jahren praktisch ausschliesslich in den quantitativen Auf- und Ausbau, nicht aber in die qualitative Weiterentwicklung der Betreuungseinrichtungen investiert. Nicht umsonst - und das belegen mehrere neuere Studien – ist es um die Qualität der Betreuungsangebote, insbesondere in der Deutschschweiz, noch längst nicht überall zum Besten bestellt. Für die Kinder ist dies besonders tragisch, weil die Lebens- und Lernerfahrungen in der frühen Kindheit für ihre weiteren Bildungschancen und Biografien matchentscheidend sind. Eine qualitativ bessere familienergänzende Kinderbetreuung könnte diese Chancen, Bildungschancen, massgeblich verbessern. Eine hochwertige schulergänzende Kinderbetreuung könnte zu besseren Schulleistungen und Selbst- und Sozialkompetenzen der Schülerinnen und Schüler führen. Dass sich das alles sogar auch für die Gesellschaft rechnen würde, auch das wissen wir alle längst. Aber auch für die Eltern ist die Qualität der Betreuungsangebote eines der drei Hauptkriterien für den Entscheid, ihre Kinder fremdbetreuen zu lassen und die Erwerbsarbeit nach der Geburt ihrer Kinder nahtlos fortzuführen. Die Deregulierung ist nicht im Interesse der Eltern. Aber selbst für die allermeisten, sehr verantwortungsbewussten und primär am Kindeswohl interessierten Betreuungseinrichtungen stellen die Bewilligungsvoraussetzungen ebenfalls kein Problem dar. Auf einen Vorstoss im Nationalrat hin wurde vor einigen wenigen Jahren abgeklärt, ob diese Einrichtungen mit übermässigen bürokratischen Hürden bei der Bewilligung konfrontiert sind. Das Ergebnis: Nicht die verschiedenen massgebenden Gesetze, sondern wennschon der Vollzug derselben durch die einzelnen Gemeinden und die nur geringe Finanzierung durch die öffentliche Hand und die Wirtschaft sind von den notabene grösstenteils privaten Betreuungseinrichtungen als die wahren Probleme genannt worden.

Fazit: Die von der KBIK gelockerten Bewilligungsvoraussetzungen begegnen also gar keinem real existierenden Problem der Betreuungseinrichtungen. Aber wichtiger noch: Sie bedeuten einen klaren Rückschritt im Bereich der Betreuungsqualität, ja, sie gefährden das Kindswohl und den Kindesschutz in diesen Einrichtungen. Daher sind die von der KBIK vorgenommenen Anpassungen an Paragraf 27 VSG sowie an Paragraf 18 KJHG abzulehnen und die entsprechenden Anträge der Regierung gutzuheissen.

Christoph Ziegler (GLP, Elgg): Wir Grünliberale sind froh darüber, dass Bewilligungspflicht und Betreuungsschlüssel nun im Gesetz verankert werden sollen. Es ist uns nämlich ein Anliegen, dass niederschwellige Lösungen möglich sein müssen, dass zum Beispiel Mütter sich abwechseln und Kinder wechselseitig betreuen können, dass nachbarschaftliche Lösungen gefördert werden. Wir müssen nicht alles professionalisieren.

Der Mehrheitsantrag der KBIK ist in unseren Augen eine gute Lösung. Die Bewilligungspflicht konnte leicht gelockert werden: Als Hort wird neu eine Einrichtung definiert mit Betreuungsdienst von mindestens 25 Stunden pro Woche bei mindestens sieben Plätzen. Sie sehen, nachbarschaftliche Hilfe ohne bürokratische Auflagen ist mit dem neuen Gesetz gut möglich.

Mit dem neuen Betreuungsschlüssel besteht die Gewähr, dass nicht nach dem geringsten Vorfall der Schlüssel ohne kantonsrätliche Diskussion geändert werden kann. Das vorgeschriebene Betreuungsverhältnisse ist für uns so in Ordnung. Der Betreuungsschlüssel wurde auch hier in unserem Sinne leicht angepasst. So bleiben die Kosten im Rahmen, ohne dass, wie von der SP oder den Grünen befürchtet, eine Qualitätseinbusse in Kauf genommen werden muss.

Deshalb stimmen wir jeweils dem Mehrheitsantrag der KBIK zu.

Corinne Thomet (CVP, Kloten): In Verbindung mit den Anpassungen von diversen Paragrafen im Kinder- und Jugendheimgesetz für die Bereiche der familienergänzenden Betreuung müssen diese ja innerhalb des Volksschulgesetzes für die Kinderhorte ebenfalls vorgenommen werden. Die mehrheitsfähigen Lockerungen bezüglich der Bewilligungspflichten sowie den darauf basierenden Bewilligungsvoraussetzungen werden von der CVP unterstützt. Es macht auch definitiv Sinn, diese Neuanpassungen auf Gesetzesstufe festzulegen. Die Minderheitsanträge lehnen wir ab.

Hanspeter Hugentobler (EVP, Pfäffikon): Wir sind nach wie vor der Meinung, dass die Rahmenbedingungen für Kinderbetreuung in Kinderhorten und auch diejenigen der Kindertagesstätten an späterer Stelle in der Verordnung festgelegt werden sollen. So können sie eben nötigenfalls durch die Regierung an veränderte Situationen angepasst werden. Mit «grosszügigen» Ausnahmeregelungen wird die Bewilligungspflicht durchlöchert. Priorität muss aus unserer Sicht aber immer das Kindswohl haben. Die EVP unterstützt daher den Antrag des Regierungsrates.

Judith Anna Stofer (AL, Zürich): Ich spreche nur zu Paragraf 27a: Die Alternative Liste unterstützt den Minderheitsantrag Wicki, das heisst den Antrag des Regierungsrates, dezidiert. Erstens unterstützen wir den Antrag des Regierungsrates, weil in diesem Paragrafen wichtige Kriterien für die Qualitätssicherung von Kinderhorten gesetzlich festgeschrieben werden. Wer eine Bewilligung für einen Kinderhort erhalten will, muss klare Auflagen und Qualitätskriterien erfüllen. Leider will eine Mehrheit der Kommission bei den Bewilligungsvoraussetzungen und damit an der Qualität schrauben. Das heisst, die Kriterien für die Bewilligung von Kinderhorten werden massiv verwässert und aufgeweicht. Zweitens ist die Alternative Liste für klare Auflagen und Richtlinien, weil ohne solche indirekt suggeriert würde, dass jede und jeder Hergelaufene irgendwo einen Kinderhort eröffnen kann. Die Betreuung von Kindern ist ein gesellschaftlich und pädagogisch wichtiger Knochenjob, der nur von gutausgebildetem Hortpersonal gemacht werden sollte. Dazu gehören auch angemessene Räumlichkeiten, die Sicherheit und viel Freiraum für Kinder bieten.

Abstimmung

Die Anträge der Kommission wird den Minderheitsanträgen von Monika Wicki zu Paragrafen 27a Absatz 2 bis 4 sowie Paragraf 18a Absatz 3 und Paragraf 18b Absatz 3 KJHG gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 105: 59 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), den Kommissionsanträgen zuzustimmen.

§ 27a Abs. 5

Minderheitsantrag II (in Verbindung mit § 18b Abs. 4 KJHG) von Matthias Hauser, Anita Borer, Rochus Burtscher und Peter Preisig: Abs. 5 streichen.

Moritz Spillmann (SP, Ottenbach), Präsident der KBIK: Hier besprechen wir nicht unmittelbar in Fortsetzung zu dem, was wir vorher diskutiert haben, sondern in Paragraf 27a Absatz 5 ist eine Meldepflicht der Gemeinden vorgesehen. Sie müssen die Kinderhorte auf ihrem Gebiet und die Trägerschaft dem Kanton melden. Sinn und Zweck von Absatz 5 ist es, dass es an einer Stelle, und zwar am besten beim Kanton, eine Übersicht über alle Angebote gibt, nicht zuletzt, um auch Anfragen aus diesem Rat beantworten zu können. Damit ist keine Gängelung der Gemeinden gemeint; sie sind weiterhin die Bewilligungsinstanz wie in Absatz 1 vorgesehen.

Für die Kommissionsmehrheit gibt es keinen Grund, Absatz 5 zu streichen. Dieser Antrag ist mit der analogen Regelung in Paragraf 18b Absatz 4 des KJHG verbunden, wie es die Präsidentin bereits erwähnt hat. Dieser Verweis ist in der Vorlage so nicht aufgeführt.

Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen): Wir sprechen hier, wie Sie bemerkt haben, nicht mehr von Kinder- und Jugendheimen, sondern von Kinderkrippen und Kinderhorten, die traditionell in der Gemeinde und durch die Gemeinde organisiert werden und bei welchen auch in diesem Gesetz die Gemeinde die Bewilligungs- und Beaufsichtigungsinstanz ist. Für Kinderkrippen und Kinderhorte sind einzig und alleine die Gemeinden verantwortlich. Das hatten wir immer so und das möchten wir auch in Zukunft so halten. Das zweite, über das wir sprechen, ist das Vertrauen. Sie haben vorhin dafür plädiert, viele hier drinnen haben dafür plädiert, dass wir der Direktion und dem Regierungsrat das Vertrauen geben, wenn es um die Ausgestaltung der Einzelheiten bei den Kinder- und Jugendheimen geht. Das ist eine kantonale Sache, deshalb soll der Kantonsrat – haben Sie gesagt – der Direktion gegenüber Vertrauen haben und die Verordnung nicht mehr anschauen können. So war die Argumentation hier drin. Nun haben wir hier eine Sache, welche nicht den Kanton angeht, sondern die Gemeinden. Und wenn Sie die Gemeindeautonomie ernst nehmen, dann müssen Sie auch den Gemeinden gegenüber das Vertrauen haben, dass wenn im Gesetz die Rahmenbedingungen festgelegt sind und die Gemeinden für die Aufsicht und die Bewilligung zuständig sind, dass Sie dann auch sagen «Okay, dann geht es den Kanton wirklich nix mehr an, dann ist die Sache bei den Gemeinden». Wenn die Gemeinden die Sache nicht richtig machen oder so, dann kann ja jemand klagen und sagen, da wird dem Gesetz keine Beachtung geschenkt. Dies liegt drin. Aber die Organisation, die Aufsicht über Kinderkrippen und Kinderhorte, die ist bei den Gemeinden, und da gehört eine solche Meldepflicht einfach nicht ins Gesetz. Das ist ein Misstrauensartikel des Kantons gegenüber den Gemeinden, sowohl bei den Kinderkrippen als auch bei den Kinderhorten.

Wenn es nur darum geht, eine Übersicht zu erstellen: Erstens einmal sind die Kinderkrippen und Kinderhorte selbst daran interessiert, dass auch Leute aus der Umgebung kommen, wenn sie leere Plätze haben, und nicht nur aus der eigenen Gemeinde. Sie können darauf zählen, die Angebote sind in der Region bekannt. Und das zweite ist: Wenn es nur darum geht, nachzufragen – also dafür brauchen Sie wirklich keinen Gesetzesartikel.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Matthias Hauser gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 116: 51 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 27b. b. Bewilligungsvoraussetzungen

Ratspräsidentin Karin Egli: Hier liegen nebst dem Kommissionsmehrheitsantrag noch zwei weitere Anträge vor, nämlich die Minderheitsanträge von Matthias Hauser, Hüntwangen, sowie von Monika Wicki, Zürich, in Verbindung mit Paragraf 18c KJHG. Da es sich um drei verschiedene Anträge handelt, stellen wir zuerst den Kommissionsmehrheitsantrag dem Minderheitsantrag Hauser gegenüber und danach den obsiegenden Antrag dem Minderheitsantrag Wicki. Ich erteile das Wort den Antragstellern.

Minderheitsantrag von Matthias Hauser, Anita Borer, Rochus Burtscher und Peter Preisig:

lit. a streichen. lit. d streichen.

Antrag (in Verbindung mit § 18d KJHG) von Monika Wicki:

Gemäss Antrag des Regierungsrates.

Moritz Spillmann (SP, Ottenbach), Präsident der KBIK: Den Antrag von Monika Wicki haben wir wahrscheinlich alle vorher bereits ausdiskutiert. Ich möchte hier nur ganz kurz erwähnen, entsprechend dem Mehrheitsantrag der Kommission: litera b erfährt eine Anpassung, weil der Betreuungsschlüssel neu auf Gesetzes- und nicht mehr auf Verordnungsstufe geregelt wird. Entsprechend kommt es dann zu diesem neuen Paragrafen 27c, der letztlich damit auch in einer Verbindung steht.

Nun aber zu den beiden Anträgen von Matthias Hauser zu litera a und litera d, diese Punkte zu streichen: Diese Minderheitsanträge richten sich gegen eine vermutete und unnötige Bürokratisierung. Die Kommissionsmehrheit geht mit dem Regierungsrat aber einig, wonach man von Anbietern einer Kinderbetreuungseinrichtung verlangen kann und verlangen soll, Angaben zur Konzeption und Organisation zu machen.

Das heisst, die Trägerschaft soll zum Beispiel darlegen, mit welchen Gruppengrössen sie arbeiten will, nach welchen Grundsätzen sich das Personal richtet oder, bezüglich der Ausstattung der Örtlichkeiten, welche Rückzugsorte es für die Kinder gibt und so weiter. Schliesslich geht es um ein Geschäft mit kleinen Kindern, die einen besonderen Schutz verdienen. Wer einen Kinderhort eröffnen will, muss in jedem Fall solche Überlegungen anstellen und kann problemlos darüber auch Auskunft geben. Das ist keine schikanöse Bürokratisierung, sondern eine Selbstverständlichkeit für eine seriöse Trägerschaft. Lehnen Sie bitte diese beiden Minderheitsanträge ab.

In der Vorlage hier fehlt auch der Hinweis, dass diese gesetzliche Regelung in Verbindung mit Paragraf 18c im KJHG steht. Wiederum soll es eine analoge Regelung in beiden Gesetzen geben, weshalb diese Verbindung hier zu betonen ist.

Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen): Es geht auch hier wieder um die Gemeindeautonomie, wenn es darum geht, Kinderhorte und Krippen zu bewilligen; Krippen in den späteren Paragrafen, dazu haben wir dort die gleichen Anträge auch noch.

Wir haben vorhin ins Gesetz aufgenommen, ab welcher Anzahl Kinder ein Hort bewilligungspflichtig ist. Wir haben die zeitliche Dauer ins Gesetz aufgenommen. Wir sind dafür, absolut, dass litera b, Personalbestand und Betreuungsschlüssel, in der Verordnung, die ja der Regierungsrat machen wird, enthalten sind. Wir sind auch absolut dafür, dass die persönliche Eignung, Berufsausbildung und Berufserfahrung der im Kinderhort tätigen Personen festgelegt werden. Also in denjenigen Bereichen, wo am meisten Missbrauch betrieben wird oder Unqualifikation hineinkommt oder die am meisten ein Potenzial haben, dass der Kinderhort anschliessend nicht in der nötigen Qualität geführt wird, in diesen Bereichen, sind wir absolut der Meinung, gehört das in die Verordnung. Die Verordnung sagt ja, dass die Gemeindebehörden diese Verordnung anwenden müssen, wenn sie den Kinderhort oder die Kinderkrippe bewilligen. Nun sind wir aber auch der Meinung, dass betreffend die Konzeption und Organisation des Kinderhortes, wie man das macht, wie der zeitliche Ablauf ist, wie die Gruppen aufgeteilt sind in diesem Kinderhort, ob sie in der Kinderkrippe «Fliegenpilze» oder «Schneckenhüsli» oder so heissen oder wie auch immer – wie das gemacht wird, da sind wir der Meinung, das kann die Gemeindebehörde auch ohne eine Vorgabe des Kantons begutachten und sagen, ob das vernünftig ist oder nicht. Wenn man einer Gemeinde die Kompetenz gibt, dann muss man auch den Gemeindebehörden die Kompetenz geben, gewisse Entscheidungen fällen zu können. Ebenso betrifft es die Örtlichkeit und deren Ausstattung. Warum gibt es hier Vorgaben in einer Verordnung, wenn wir sagen, Gemeinderäte oder Sozialbehörden oder Schulbehörden sind dafür zuständig? Die wissen selbst, wie diese Kinderhorte einzurichten sind, ob ein Raum dafür geeignet ist oder nicht. Und wenn Sie einen falschen Raum nehmen, dann können Sie sicher sein, dann hat gerade eine Schulbehörde die Eltern auf der Pelle, wenn die Kinder über Mittag in ein Kellerloch ohne Fenster geschickt werden. So etwas ist schlicht und einfach nicht möglich. Da braucht es doch keine Verordnung dazu, da braucht es das Vertrauen in die Gemeindebehörden. Und wenn Sie irgendwo den Gemeinden die Kompetenz geben. dann lassen Sie das mit der Verordnung, sondern dann sagen Sie: Die in der Gemeinde machen das schon richtig. Es geht hier um das Vertrauen. Diese beiden Artikel können Sie streichen und Sie ersparen sich so auch viel Bürokratie.

Hanspeter Hugentobler (EVP, Pfäffikon): Es tut mir leid, aber auch diesem Antrag der SVP können wir keine Sympathien entgegenbringen. Sind Sie allen Ernstes der Meinung, Kinder sollten in ungeeigneten Räumen und in Horten ohne Konzept und Organisation betreut werden dürfen, dass Sie diesen Paragrafen einfach streichen? Für die EVP hat das Kindswohl – ich möchte es nochmals wiederholen – auch in diesem Fall erste Priorität. Wir lehnen daher diesen Antrag und auch den weiteren Antrag zu den Kindertagesstätten ab.

Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen) spricht zum zweiten Mal: Ich antworte gerade auf Hanspeter Hugentobler, er ist ja Schulpräsident. Schulen sind ja sehr oft die Träger der Horte in den Schulhäusern. Also Hanspeter Hugentobler, du sagt hier als Schulpräsident, es komme vor, dass Schulgemeinden die Kinder in ungeeigneten Räumen betreuen lassen. Also du hast sehr viel Vertrauen in die lokalen Schulbehörden. Es geht mir nicht darum, ob die Räume geeignet sind oder nicht, sie sind sowieso geeignet. Und ich habe dieses Vertrauen in Schulbehörden. Es wundert mich sehr, dass du als Schulpräsident das nicht hast, das ist eigentlich ein Armutszeugnis.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Matthias Hauser gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 117: 53 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der zuzustimmen.

Ratspräsidentin Karin Egli: Nun stellen wir den obsiegenden Kommissionsantrag dem Minderheitsantrag Wicki gegenüber.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Antrag von Monika Wicki gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 109: 61 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 27c

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 36. Bestimmungen für die Sonderschulung a. Im Allgemeinen Abs. 1

Ratspräsidentin Karin Egli: Hier liegen ein Minderheitsantrag und ein Folgeminderheitsantrag zu Paragraf 64a Volksschulgesetz von Corinne Thomet, Kloten, und Mitunterzeichnenden vor.

Minderheitsantrag I von Corinne Thomet, Anita Borer, Rochus Burtscher, Hans Egli, Matthias Hauser, Hanspeter Hugentobler und Peter Preisig:

Gemäss Antrag des Regierungsrates.

Moritz Spillmann (SP, Ottenbach), Präsident der KBIK: Der Regierungsrat sah vor, dass in Heimen für Kinder mit Lern- und Verhaltensbehinderungen, den sogenannten A-Heimen, das Volksschulgesetz nur noch für die Sonderschulung gelten soll. Der Heimteil, das heisst Übernachtung, Essen, ausserschulische Betreuung und die ergänzende Hilfe zur Erziehung, soll im KJG geregelt sein. Hingegen will der Regierungsrat in Einrichtungen für Kinder mit geistigen, körperlichen, Sinnes-, Sprach- und Mehrfachbehinderungen, so genannten B- und

C-Heimen, auch die Heimpflege weiterhin im Volksschulgesetz regeln. Diese Systematik setzt bei der Sicherstellung und Steuerung von Angebotsplätzen an. Verhaltensbehinderungen verlangen nach Plätzen mit ergänzender Hilfe zur Erziehung, während bei den Angeboten der B- und C-Heime die sonderschulische Unterstützung im Vordergrund steht. Entsprechend regelt der Antrag der Regierung die B- und C-Heime vollständig im Volksschulgesetz.

Eine knappe Mehrheit der KBIK hat sich für eine alternative Systematik und einen sauberen Schnitt über alle Heimtypen ausgesprochen: Der Schulteil ist im Volksschulgesetz geregelt, der Heimteil im KJG. Diese Systematik setzt nicht bei den Angebotsplätzen an, sondern bei den Kindern. Unabhängig der Form der Behinderung, ob jetzt im Verhalten oder mit geistigen oder körperlichen Behinderungen, gelten alle Heimangebote als ergänzende Hilfe zur Erziehung. Damit wird also kein gesetzgeberischer Unterschied zwischen unterschiedlichen Behinderungen gemacht und alle behinderungsbedingten stationären Massnahmen werden als ergänzende Hilfe zur Erziehung verstanden. Entsprechend sind sie im KJG zu verankern. Nur noch der schulische Teil soll über alle Schulheimtypen im Volksschulgesetz geregelt werden. Fachlich ist es sinnvoll, alle ergänzende Hilfe zur Erziehung in einem Gesetz zu regeln.

Im Namen der Mehrheit beantrage ich Ihnen deshalb, dem Vorschlag der KBIK zu folgen und den Minderheitsantrag I abzulehnen.

Der Antrag der KBIK führt in der Folge zu mehreren redaktionellen Anpassungen überall dort, wo dann Bezug genommen wird auf diesen Paragrafen 36. Der Minderheitsantrag steht, wie das die Präsidentin auch erwähnt hat, in Verbindung mit dem Antrag bei Paragraf 64a, über den wir also ebenfalls jetzt befinden.

Corinne Thomet (CVP, Kloten): Im Antrag des Regierungsrates war vorgesehen, Angebote in Heimen für Kinder und Jugendliche, welche aus sozial indizierten Gründen, somit für ihren Schutz, Anspruch auf eine Unterbringung ausserhalb des familiären Umfelds haben, neu im KJG festzusetzen. Dies als ergänzende Hilfe zur Erziehung. Eine Heimeinweisung ist für alle Beteiligten die einschneidendste Massnahme, die im Bereich der ergänzenden erzieherischen Hilfen eingesetzt werden kann. Heimplätze in Institutionen mit Fokus Sonderschulung, welche für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen, körperlichen, Sinnes-, Sprach- oder Mehrfachbehinderung angeboten werden, im Bereich neu nun als ergänzende erzieherische Hilfe einzustufen, ist aus unserer Sicht absolut systemwidrig. Diese Sonderschulung ist wie

bisher im Volksschulgesetz zu regeln. Ich hoffe sehr, dass dieser Minderheitsantrag der CVP, EDU, EVP und SVP unterstützt wird. Es ist für mich absolut unbegreiflich, wie eine Kinderschutzmassnahme nun für Kinder und Jugendliche, die eben eine Mehrfachbehinderung haben, zum Beispiel neu in dieser Ebene eingestuft werden. Es ist für mich absolut nicht begreiflich, warum man Angebote, welche als einschneidendste Massnahme im KJG – dort sollen sie auch geregelt werden – nun auch für alle anderen Kinder, die in einer stationären Sonderschulung wohnen, wo eben die Sonderschulung im Fokus steht und nicht die stationäre Unterbringung, das alles gleichmacht. Ich habe das Gefühl, man schafft hier eine Diskriminierung, bezeichnet aber den Minderheitsantrag als eine Diskriminierung. Ich verstehe das definitiv nicht.

Monika Wicki (SP, Zürich): Ich sage nur: Nicht alle Kinder mit herausforderndem Verhalten sind schlecht erzogen oder eben sozial indiziert, und warum komplizierte Lösungen suchen, wo die einfachen Lösungen doch die besseren sind? Es gibt Jugendheime für Jugendliche, welche straffällig geworden sind, Kinderheime für Kinder aus schwierigen Verhältnissen und es gibt Schulheime. Bei den Schulheimen gibt es Heime für Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten, A-Heime, Heime für Kinder mit Sinnes- und Körperbehinderungen, B-Heime, und Heime für Kinder mit Lernbeeinträchtigungen, C-Heime.

Die Kinder- und Jugendheime wurden bislang im Jugendheim- und Pflegekinderfürsorgegesetz geregelt, die Schulheime sind seit zehn Jahren – und ich sage: erst seit zehn Jahren, das war vorher auch anders – im Volksschulgesetz. In den A-B-C-Heimen, also den Schulheimen für Kinder mit Behinderungen, werden sowohl schulische Angebote als auch Übernachtungsmöglichkeiten angeboten. Manche Kinder kommen nur am Tage in die Schule, andere bleiben auch über Nacht.

Betrachten Sie den Entwurf des Regierungsrates: Hier werden die verschiedenen Sonderschulen differenziert aufgeführt. Doch Sonderschulen, verbunden mit einer stationären Unterbringung von Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten – und ich sage nicht Kinder, die sozial indiziert sind, denn die A-Heime sind für Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten – kommen hier im Antrag des Regierungsrates nicht vor. Warum? Und was hat das für Folgen?

Werden die Sonderschulen für Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten, verbunden mit einer stationären Unterbringung, nicht mehr unter den Angeboten der Sonderschulen aufgeführt, so wird der Heimteil dieser

Schulen, die Übernachtung, automatisch im Rahmen des KJG als Kinderheim geregelt. Wir haben insgesamt 21 Schulheime im Kanton Zürich. Von diesen 21 Schulheimen sind 14 Heime für verhaltensauffällige Kinder. Bei diesen 14 Heimen hatte der Regierungsrat nun eine neue Regelung vorgesehen: Die Übernachtung der Kinder sollte künftig im KJG geregelt und gesteuert werden. Der Teil der Schulen, die in diesen Heimen sind, sollte weiterhin im Volksschulgesetz bleiben. Dies nur für die 14 A-Heime, für die restlichen sieben Schulheime sollte das bisherige Recht beibehalten werden.

Diese Regelung zieht aber schwerwiegende Probleme nach sich, erstens die Stigmatisierung der Eltern und der Kinder bei Verhaltensauffälligkeiten: Mit dieser Regelung heisst es bei Eltern, deren Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten in einem Heim untergebracht werden müssen, dass sie ergänzende Hilfen zu Erziehung benötigen, nämlich Unterstützung bei ihren Erziehungskompetenzen, während Eltern von Kindern mit einer Lernbeeinträchtigung oder Körperbehinderung diese nicht benötigen. Ihre Kinder brauchen einfach Schulung. Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten sind aber keineswegs einfach nur schlecht erzogen. Vielfach sind auch hier psychische oder körperliche Beeinträchtigungen ausschlaggebend oder zumindest mitbeteiligt. Es sind Kinder mit Behinderungen.

Zweitens unterschiedliche Finanzierungsmodelle in Kinderheimen und Schulheimen: Würde diese Regelung angenommen, wie es der Regierungsrat vorgesehen hatte, so wären die A-Heime beziehungsweise deren Wohnanteil, die Hotellerie, im Gesamtkostenmodell der Solidarfinanzierung unterworfen, während die sieben anderen Schulheime weiterhin voll und ganz gemäss Volksschulgesetz von der einzelnen Gemeinde alleine in Zusammenarbeit mit dem Kanton finanziert werden müssten. Also wenn mehrere Kinder mit einer Lernbeeinträchtigung oder Körper- oder Sinnesbehinderung in einer Gemeinde lebten, würde dies die Gemeinden künftig mehr belasten, als wenn sie Verhaltensauffälligkeiten hätten. Das wäre nicht richtig.

Lösung in Sicht? Um dieses Problem zu lösen, liegt ein Folgeminderheitsantrag von Corinne Thomet zu Paragraf 64 vor. Es handelt sich um eine leicht komplizierte Sonderregelung für die Heimteile bei den restlichen Schulheimen. Wir haben uns aber für eine einfachere Lösung entschieden. Mit der Streichung der litera b, so wie es die Mehrheit der Kommission nun vorsieht, werden Sonderschulen, verbunden mit einer stationären Unterbringung von Kindern mit allen Formen von Behinderungen, gestrichen. Das heisst, von allen 21 Schulheimen wird der Wohnanteil, die Hotellerie, unter das KJG gestellt. Wir haben uns für diese Lösung entschieden, weil sie einfach ist, vor allem aber

auch, weil sie sachlich und inhaltlich als richtig und fortschrittlich zu erachten ist. Sie ist richtig, weil so keine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Behinderungsarten gemacht und niemand spezifisch stigmatisiert wird, fortschrittlich, weil wir dadurch die Möglichkeit schaffen, im Rahmen sozialpädagogischer Familienhilfe oder Pflegefamilien mehr wohnortsnahe und integrative Unterstützung zu generieren und möglicherweise Heimaufenthalte zu verhindern. Indem wir litera b streichen, wollen wir zukunftsweisend hin zu mehr Inklusion arbeiten, und ich hoffe sehr, dass uns das gelingt. Es ist zudem eine saubere, klare Variante, um komplexe Probleme zu lösen.

Noch eine Bemerkung zum Minderheitsantrag der SVP im Absatz 3, mit dem sie fordert, es soll der günstigeren Variante der Vorzug gegeben werden: Indem wir litera b streichen, wird man dem Anspruch der SVP vermutlich sowieso gerecht werden. Denn oft sind es sozialpädagogische Familienbegleitungen oder Pflegefamilien, die günstiger sind als ein Heimaufenthalt. Es ist von daher nicht zu verstehen, warum die SVP den Antrag der Kommission nicht unterstützt.

Sabine Wettstein (FDP, Uster): Seit Beginn hat die KBIK immer wieder intensive Diskussionen darüber geführt, warum die A-Heime im Kinder- und Jugendheimgesetz geregelt werden, während B- und C-Heime weiterhin im Volksschulgesetz geregelt bleiben sollen. Die Bildungsdirektion hat immer wieder erklärt und Monika Wicki hat es hier auch vertieft ausgeführt, dass es hier um eine gesetzestechnische Auslegung geht, weil A-Heime gemäss Kinder- und Jugendheimgesetz für Erziehungsunterstützung ausgelegt sind. Wir alle wissen aber, dass es nie eine klare Grenze zwischen schulischem Unterricht und Erziehungshilfen gibt, vor allem nicht, wenn Kinder stationär in einem Heim platziert werden müssen. Die FDP ist zum Schluss gekommen, dass es für alle Beteiligten transparenter ist, wenn die Regelungen zu den Heimen im Kinder- und Jugendheimgesetz erfolgen und der schulische Anteil im Volksschulgesetz bleibt. Absolut zentral ist die Aussage, dass es keine – ich wiederhole: keine – Auswirkungen auf die Institutionen oder die Kinder hat.

Aus diesem Grund stimmen wir dem Mehrheitsantrag der KBIK zu.

Christoph Ziegler (GLP, Elgg): Viel wurde schon gesagt und, wie Sie vielleicht gemerkt haben, wird es technisch, in der Kommission wurde es teilweise chaotisch. Hier geht es also um die Trennung von Hotellerie und Schule in den verschiedenen Heimen, der Einfachheit halber A-, B- und C-Heime genannt. Eigentlich wäre das ja kein Problem,

wenn der Kanton Zürich nicht zwei Ämter hätte, das AJB und das VSA (Volksschulamt). Aber wir können es nun einmal nicht ändern, dass der Schulteil in den Heimen dem Volksschulamt, die Hotellerie dem AJB untersteht. Dass in den A-Heimen das Amt für Jugend und Berufsberatung, die sogenannte Hotellerie, den Heimteil, beaufsichtigen muss, war in der Kommission eigentlich unbestritten, und es geht nun also darum, ob es für die wenigen B- und C-Heime eine Sonderregelung geben soll oder nicht. Wir haben es gerne einfach und klar, deshalb für alle Heime der gleiche Grundsatz gelten: Trennung in Schulteil unter dem Volksschulgesetz und in ergänzende Hilfe im Kinder- und Jugendheimgesetz, gleiche Art der Finanzierung bei allen Heimen.

Wir befürworten den Mehrheitsantrag der KBIK.

Karin Fehr Thoma (Grüne, Uster): Auch die Grüne Fraktion stellt sich hinter den Mehrheitsantrag der KBIK. Die Heimpflege soll losgelöst von der Behinderungsart der Kinder für alle Schülerinnen und Schüler im KJG geregelt werden. Wir versprechen uns davon auch klare Vorteile in Bezug auf die Gleichbehandlung dieser Kinder in Bezug auf die ergänzenden Hilfen zur Erziehung. Ebenso kann damit der Stigmatisierung von Kindern mit Verhaltensbehinderungen entgegengewirkt werden. Dies ist durchaus im Sinne einer inklusiven Gesellschaft, im Sinne einer umfassenden Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung an der Gesellschaft. Die Umsetzung der entsprechenden Regelungen wird der Koordination zwischen dem Amt für Jugend und Berufsberatung und dem Volksschulamt bedürfen. Wir trauen diesen beiden Ämtern die Koordination zu, ansonsten sind sie entsprechend in die Pflicht zu nehmen.

Hanspeter Hugentobler (EVP, Pfäffikon): Ich muss es gestehen: Mit wenig Begeisterung stimmt die EVP dem Steuerungsmodell der Regierung und der Minderheitsmeinung der CVP zu. Leider nicht mehrheitsfähig war unser Antrag, dass alle Heime im gleichen Gesetz und damit auch im gleichen Amt geregelt werden, damit die Heime weniger Ansprechpersonen haben und Doppelspurigkeiten in den Ämtern abgebaut werden könnten. Das wäre das beste Steuerungsmodell gewesen, aber in der Politik setzen sich bekanntlich leider nicht immer die besten Lösungsansätze durch.

Doch das Modell, das die KBIK-Mehrheit nun dank einer unheiligen Allianz zwischen Links und Rechts vorschlägt, ist wesentlich schlimmer als das Regierungsmodell. Es unterstellt den Heimteil aller Heime

dem Kinder- und Jugendheimgesetz und dem Amt für Jugend und Berufsberatung und den Schulteil dem Volksschulgesetz und dem Volksschulamt und generiert damit zusätzliche Schnittstellen, mehr teure Bürokratie, frei nach dem Motto: Wir haben nun mal zwei Ämter, dann verteilen wir die Aufgaben auch auf zwei Ämter. Wozu dies führt, erlebt man in anderen Direktionen des Kantons: Man will eigentlich einfach mit dem Kanton sprechen, hat dann aber plötzlich zahlreiche Personen aus verschiedenen Ämtern am Tisch, die sich durchaus auch noch widersprechen können.

Die EVP möchte solche Zustände im Sinne der Effizienz bei Heimen und Ämtern möglichst verhindern. Da unser Steuerungsmodell – ein Heim, ein Gesetz, ein Amt – aber leider keine Chance hatte, unterstützen wir im Sinne des kleineren Übels den Regierungsvorschlag, indem die Doppelunterstellung wenigstens nur die wenigen Heime der Kategorie A, aber nicht auch noch die anderen Heime der Kategorien B und C zu erleiden haben. Und wir hoffen, dass sich dadurch das kleinere gegen das grössere Übel durchsetzt hier im Rat.

Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen): In dieser Sache bin ich mit Hanspeter Hugentobler einig – einmal heute: Für die SVP ist das aber tatsächlich kein zentraler Artikel. Möchte man der Systematik der Sache folgen, dann müsste man eigentlich so stimmen, wie es die KBIK vorschlägt: Schule zum Volksschulamt und Heimteil zum AJB. Wenn man dann sich dann aber die Bürokratie und die Umstände, wenn man sich das operativ vorstellt, wem ein Heim Rechnung stellen muss, dann macht es mehr Sinn, dass ein Heim, in dem Sonderschulung angeboten wird und in dem auch Betreuung stattfindet, beim Kanton auch nur eine Ansprechstelle hat, also nur ein Amt dafür zuständig ist. Das ist bürokratisch besser. Wir haben im Gegensatz zu anderen Parteien auch schon an anderen Stellen in diesem Gesetz für einen sinnvollen Zahlungsfluss, für ein Minimum an Bürokratie gestimmt. Daher sind wir entgegen der an sich systematischen Betrachtungsweise der Meinung, dass wir hier den Regierungsantrag stützen.

Regierungsrätin Silvia Steiner: Die KBIK-Mehrheit möchte, dass auch der Heimbetrieb in Sonderschulheimen B und C, also für geistige Behinderungen, körperliche Behinderungen, Sinnesbehinderungen oder Mehrfachbehinderungen, im KJG geregelt wird. Das macht keinen Sinn, weil die Heimplatzierungen bei diesen Kindern nicht aufgrund von fehlenden Erziehungskompetenzen erfolgt, sondern zum Beispiel einfach deshalb, weil es nur eine Sonderschule für gehörlose

Kinder im Kanton Zürich gibt und der Anreiseweg deshalb zu weit wäre. Deshalb sind das keine ergänzenden Hilfen zur Erziehung. Die KBIK-Mehrheit argumentiert, dass sie Eltern von Kindern mit einer Verhaltensauffälligkeit nicht diskriminieren möchte. Sie diskriminiert damit aber die Eltern von Kindern mit einer Behinderung. Denn für die Eltern eines blinden oder gehörlosen Kindes ist es stossend, wenn sie wegen der Behinderung ihres Kindes eine ergänzende Hilfe zur Erziehung in Anspruch nehmen müssen. Diese wurden für familiäre Probleme eingerichtet. Diese Familien haben aber keine familiären Probleme. Auch der Bund macht dieselbe Unterscheidung: Heimplatzierungen in Sonderschulheimen A für Lern- und Verhaltensauffälligkeiten gehören zu den Kinder- und Jugendheimen, Sonderschulheime B und C für geistige Behinderung, Körperbehinderungen, Sinnesbehinderungen, Mehrfachbehinderungen sind sonderschulische Massnahmen. Die Finanzierung des Heimbetriebs in Sonderschulheimen B und C über das KJG verursacht aufgrund des anderen Kostenschlüssels Mehrkosten von 2,5 Millionen Franken für den Kanton Zürich. Also auch hier wieder eine Bestellung, die wir dann irgendwann einmal bezahlen müssen.

Ich sage es hier noch einmal deutsch und deutlich: Durch diese Bestimmung – und das ist wirklich ausdrücklich zu erwähnen – werden Eltern von körperlich behinderten Kindern gebrandmarkt und diskriminiert. Wollen Sie das wirklich? Verzichten Sie auf eine solche Ungerechtigkeit gegenüber Eltern, die es ohnehin schon schwer genug haben!

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Corinne Thomet gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 94:78 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 36 Abs. 2

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 36 Abs. 3

Minderheitsantrag II von Matthias Hauser, Anita Borer, Rochus Burtscher und Peter Preisig:

³ (...) gewählt. Stehen gleichermassen geeignete Sonderschulen zur Verfügung, so ist der kostengünstigeren Lösung den Vorzug zu geben.

Moritz Spillmann (SP, Ottenbach), Präsident der KBIK: Nur ganz kurz: Weil es in der Sonderschulung keine unterschiedlichen Preise für die gleiche Leistung gibt, käme eigentlich dieser Formulierung, die die Minderheit fordert, gar keine Wirkung zuteil. Sie ist unnötig und entsprechend abzulehnen.

Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen): Gehen Sie in unserer Synopse in die Spalte ganz links, wo geltendes Recht steht, heute geltendes Recht, und dort finden Sie den Satz: «Stehen gleichwertige Sonderschulen zur Verfügung, ist der kostengünstigen Sonderschule der Vorzug zu geben.» Gleichwertige Sonderschulen – die kostengünstigere muss gewählt werden. Das ist geltendes Recht, und wir haben nichts anderes getan, als diesen Paragrafen, den man ohne Not aus der bisherigen Vorlage gestrichen hat, wieder in die neue Vorlage übernommen, also dass das Prinzip der Wirtschaftlichkeit erhalten bleibt. Es gibt keinen Grund, dies zu streichen. Es erstaunt auch hier, dass wirtschaftsfreundliche Parteien oder auch liberale Parteien, kostenbewusste Parteien mitgemacht haben und man, wenn man schon irgendwo in einem Gesetz ein Wirtschaftlichkeitsprinzip festgehalten hat, dieses ohne Not, ohne dass das Gesetz sonst darunter leiden würde, einfach nicht mehr in die neue Vorlage hinübernimmt. Es hat einige solchen versteckten Dinge in den neuen Gesetzesvorlagen, wo gerade noch im Anhang zum KJG so etwas von der Regierung noch hereingeschmuggelt wurde. Wir haben es hier bemerkt und lassen das Wirtschaftlichkeitsprinzip in der Vorlage drin. Deshalb dieser Minderheitsantrag.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag II von Matthias Hauser gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 87: 85 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Minderheitsantrag zuzustimmen. § 36 Abs. 4

Moritz Spillmann (SP, Ottenbach), Präsident der KBIK: Auch hier nur ganz kurz: In Absatz 4 haben wir lediglich eine Präzisierung vorgenommen, indem die Bewilligung an die Trägerschaft und nicht an die einzelne Sonderschule geht.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 36 Abs. 5–6 § 36a

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 62a. Beiträge an die Spitalschulung

Moritz Spillmann (SP, Ottenbach), Präsident der KBIK: Bei Absatz 2 geht es einzig um sprachliche und redaktionelle Anpassungen. Bei Absatz 3, 4 und 5 ist zu betonen, dass wir damit die Konzeption des Gesamtkostenmodells auch für die Spitalschulung übernehmen. Nachdem im KJG der Finanzierungsschlüssel von 35 zu 65 Prozent auf 40 zu 60 Prozent für ergänzende Hilfen zur Erziehung geändert wurde, muss hier explizit festgehalten werden, dass bei der Spitalschulung der vom Regierungsrat beantragte Finanzierungsschlüssel von 35 zu 65 Prozent beibehalten werden soll. Die KBIK will diesen Kostenteiler im Volksschulgesetz nicht anpassen, sondern hat das nur für das KJG getan.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

\$ 64

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 64a. b. auf die Gemeinden entfallende Kosten

Ratspräsidentin Karin Egli: Dieser Minderheitsantrag wurde bereits mit dem Minderheitsantrag zu Paragraf 36 behandelt.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 65. c. Kostenanteile an die Sonderschulung

Minderheitsantrag von Matthias Hauser, Anita Borer, Rochus Burtscher und Peter Preisig:

Moritz Spillmann (SP, Ottenbach), Präsident der KBIK: Hier liegt aber eigentlich eine redaktionelle Anpassung vor. Ist das richtig? Ich verzichte auf Ausführungen dazu.

Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen): Hier bei Paragraf 65 Absatz 1 sehen Sie im KBIK-Antrag, dass die Direktion über die befristete Beitragsberechtigung von Sonderschulen beschliesst. Der Regierungsantrag lautete «Der Regierungsrat beschliesst» und unser Antrag ist auch wieder «Der Regierungsrat beschliesst». Es geht also einzig und alleine um die Frage, ob ein Beschluss vom Regierungsrat getroffen werden soll oder von der zuständigen Verwaltungsdirektion selbst. Wir sind der Meinung, dass wenn bisher der Regierungsrat beschlossen hat und das insofern auch ein politischer Entscheid war, den eben ein Regierungsrat beschliessen muss, dass man auch in Zukunft diese Beschlüsse vom Regierungsrat abnehmen lassen soll und er notfalls einen Vorschlag der Direktion hier anders treffen kann. Also wir sehen keine Not, hier die Demokratie abzubauen, und beantragen daher, dem Regierungsrat zu folgen und «Der Regierungsrat beschliesst» zu belassen.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Matthias Hauser gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 111: 58 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Ratspräsidentin Karin Egli: Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass es immer noch gilt, dass jeder selber seinen Knopf bedienen muss bei einer Abstimmung und dass etwas anderes gesetzlich nicht erlaubt ist.

Die Beratung der Vorlage 5222a wird abgebrochen.

¹ Der Regierungsrat beschliesst (...).

Ratspräsidentin Karin Egli: Wir schalten hier die Mittagspause ein, Wiederbeginn um 14.30 Uhr mit Traktandum 37 und folgende. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass ab 16 Uhr dann die parlamentarischen Initiativen ab Traktandum 52 und folgende an der Reihe sind. Ich wünsche Ihnen einen guten Appetit.

Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr

Es findet eine Nachmittagssitzung mit Beginn um 14.30 Uhr statt.

Zürich, den 30. Oktober 2017 Die Protokollführerin: Heidi Baumann

Von der Protokollprüfungskommission der Geschäftsleitung genehmigt am 6. November 2017.